

Gegen Empfangsbekanntnis
Freistaat Bayern
Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstraße 15
87439 Kempten

Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33 - 6410.1
Bearbeiter/in	Frau Beck
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 328
Besuchsadresse	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(08261) 995-345
Telefax	(08261) 995-10 345
E-Mail	franziska.beck @lra.unterallgaeu.de
Datum	12.06.2026

Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Westlichen Günz mit einem Rückhaltevolumen von ca. 1,83 Mio. m³ bei Westerheim im Rahmen des Projektes „Hochwasserschutz Günz-tal“ durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der **Plan** des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, mit Ausnahme der im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum gesamtökologischen Ausgleich der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 19.12.2024 enthaltenen Maßnahmen wird nach Maßgabe der Nrn. 9 und 10 dieses Bescheides für
 - 1.1. die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens (gesteuertes Trockenbecken ohne Dauerstau) durch Errichtung eines Erddammes an der Westlichen Günz in der Gemeinde Westerheim gemäß den Vorgaben der DIN 19700 mit einem Vollstau- bzw. Hochwasserstauziel (HQ_{100+Klima}) von 612,55 m ü. NHN, einem Rückhaltevolumen von ca. 1,83 Mio. m³, einer Dammkronenhöhe von 614,05 m ü. NHN, einer Dammhöhe von ca. 7,75 m über der Talsohle, einer Dammlänge von ca. 990 m, einer Dammkronenlänge bis zum Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße von ca. 680 m, einer Dammkronenbreite von 4,5 m (3,5 m breite Fahrbahn inkl. je 0,5 m links- und rechtsseitiges Bankett), einer wasser- und luftseitigen Dammböschungsneigung von jeweils 1:3 bzw. von 1:2,5 im Bereich der Radweg-/Dammquerung, einem regulierbaren Durchlassbauwerk mit einer Gesamtbreite von 15,5 m, einem Grundablass, einem Betriebsauslass, ökologischer Durchgängigkeit und einer aus zwei schwimmergesteuerten Klappen bestehenden Hochwasserentlastung mit einer



Schwellenhöhe von 610,55 m ü. NHN auf den Grundstücken Fl.Nrn. 174/0, 749/0, 749/2, 749/4, 749/5, 749/6, 749/7, 750/0, 764/5, 764/6, 766/2, 769/6, 770/0, 770/2, 770/3, 440/4, 770/5, 770/8, 771/5, 771/10, 772/2, 772/3, 772/4, 772/6, 774/0, 775/2, 776/3, 776/4, 778/2, 778/3 und 830/6 der Gemarkung Westerheim und Fl.Nrn. 24/0 und 24/2 der Gemarkung Ungerhauser Wald

und den Neubau der erforderlichen Wegeverbindung auf der Dammkrone, parallel zur Gemeindeverbindungsstraße östlich des Dammbauwerks und beidseitig am Fuß des Dammbauwerks mit Anbindung an die neue Radwegtrasse westlich des Dammbauwerks und an die angehobene Gemeindeverbindungsstraße östlich des Dammbauwerks,

- 1.2. die abschnittsweise Verlegung der Westlichen Günz auf einer Länge von ca. 240 m nach Osten zum Durchlassbauwerk und die abschnittsweise Verfüllung des bisherigen Gewässerbettes der Westlichen Günz im Bereich des Dammbauwerks auf den Grundstücken Fl.Nrn. 766/0, 766/2, 770/0, 770/8, 771/3, 771/9 und 830/6 der Gemarkung Westerheim,
- 1.3. die abschnittsweise Verlegung und Verrohrung des Langer Bach sowie die abschnittsweise Verfüllung des bisherigen Gewässerbettes des Langer Bach auf den Grundstücken Fl.Nrn. 769/6, 770/11 und 771/10 der Gemarkung Westerheim,
- 1.4. die Querung des Dammbauwerks durch den Langer Bach mit Hilfe eines Durchlass- bzw. Querungsbauwerks, bestehend aus einem wasserseitigen Schacht mit Absperrschieber, einer Rohrleitung DN 800 mit Betonummantelung, einem luftseitigen Schacht mit Absperrklappe und jeweils einem Rechen am Einlauf und am Auslauf der Rohrleitung,
- 1.5. die Herstellung eines neuen offenen, unterhalb des Querungsbauwerks in den Langer Bach mündenden Grabens östlich des Günztal-Radweges und nordöstlich des Dammbauwerks auf den Grundstücken Fl.Nrn. 749/2, 749/4, 749/7, 750/0, 769/6, 772/4, 772/6 und 778/3 der Gemarkung Westerheim,
- 1.6. die Herstellung einer Verwallung mit einer Dammkronenhöhe von 612,85 m ü. NHN, einer Dammhöhe von ca. 1,0 bis 2,0 m über der Geländeoberkante, einer Dammkronenlänge von ca. 535 m und einer Dammböschungsneigung von 1:3 bis 1:6 auf den Grundstücken Fl.Nrn. 770/6, 777/13, 829/0, 830/5, 830/14, 830/15, 830/16, 830/17, 832/0, 837/0, 838/0, 839/1, 840/1, 841/1 und 842/1 der Gemarkung Westerheim zum Schutz der im südlichen Bereich des Stauraums gelegenen „Schlichtteile“ sowie des im südlichen Bereich des Stauraums gelegenen Naturschutzgebietes „Hundsmoor“ vor dem Eintrag von schwebstoffbelastetem Wasser,
- 1.7. die Herstellung einer Hochwasserschutzwand (Spundwand) mit einer Länge von ca. 245 m und einer Höhe von 612,55 m ü. NHN auf den Grundstücken Fl.Nrn. 777/12, 777/13 und 777/14 der Gemarkung Westerheim zum Schutz der im südlichen Bereich des Stauraums

gelegenen „Schlichtteile“ sowie ebenfalls im südlichen Bereich des Stauraums gelegenen Naturschutzgebietes „Hundsmoor“ vor dem Eintrag von schwebstoffbelastetem Wasser,

- 1.8. die Errichtung des Straßendamms für die Verlegung und Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße von Hawangen nach Westerheim auf einer Länge von ca. 450 m sowie die dazu erforderlichen Anschlusanpassungen der betroffenen Grundstückszufahrten und Wege auf den Grundstücken Fl.Nrn. 772/2, 772/3, 772/4, 774/0, 775/2, 776/3, 776/4, 778/2 und 778/3 der Gemarkung Westerheim,
- 1.9. die abschnittsweise Verlegung des Günzta-Radweges auf den Grundstücken Fl.Nrn. 174, 766/2 und 770/0 der Gemarkung Westerheim und Fl.Nrn. 24/0 und 24/2 der Gemarkung Ungerhauser Wald,
- 1.10. die abschnittsweise Verlegung bzw. Höherlegung des bestehenden Wirtschaftsweges inkl. dessen Verbreiterung auf eine Gesamtbreite von 4,0 m (3,0 m breite Fahrbahn inkl. je 0,5 m links- und rechtsseitiges Bankett) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 764/6, 770/2, 770/3, 770/4, 770/5 und 771/5 der Gemarkung Westerheim,
- 1.11. die Errichtung eines Palisadenrechens aus ausbetonierten Stahlrohren in der Westlichen Günz unmittelbar im Oberwasser des Durchlassbauwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/8 der Gemarkung Westerheim zum Schutz des Durchlassbauwerks vor Treibgut und Verkläusung und
- 1.12. die Errichtung eines Betriebs- bzw. Abflusspegels, bestehend aus zwei Betonspornen und einem trapezförmigen Messgerinne, das mit Raupflaster befestigt wird, einer Pegeltreppe mit Pegellatte, zwei unabhängigen Messsonden, einem Messsteg im Oberwasser des Abflusspegels sowie einem gepflasterten Zugangsbereich zum Messsteg und zur Pegeltreppe unmittelbar im Unterwasser des Durchlassbauwerks an der Westlichen Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 766/2 der Gemarkung Westerheim einschließlich des Einbaus von Wasserbausteinen im Bereich des Messstegs zur Sicherung der Sohle und des Ufers der Westlichen Günz

festgestellt.

2. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 9 und 10 dieses Bescheides die **Anlagengenehmigung** für
- 2.1. die Errichtung eines Kontrollpegels in Westerheim (Radarsonde und Pegellatte) an der Westlichen Günz direkt nach Einmündung des Langer Bach in die Westliche Günz an der Brücke Bahnhofstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 830/2 der Gemarkung Westerheim,

- 2.2. die Errichtung eines Kontrollpegels in Westerheim (Radarsonde und Pegellatte) an der Schwelk kurz vor der Mündung der Schwelk in die Westliche Günz an der Brücke Hauptstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 1004 der Gemarkung Westerheim,
- 2.3. die Errichtung einer temporären Behelfsbrücke über die Westliche Günz im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 770/0, 770/8 und 830/6 der Gemarkung Westerheim während der Bauzeit,
- 2.4. für die Verlegung der Versorgungsleitungen zum neuen Betriebsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/8 der Gemarkung Westerheim im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz und
- 2.5. für die Verlegung der im Planungsbereich bestehenden Versorgungsleitungen (Telekommunikationsleitung, Niederspannungs-Stromleitung, Wasserleitung), die durch die Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße bzw. die Errichtung des Dammbauwerks überbaut werden, in den luftseitigen Unterhaltungsweg im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz.
3. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 9 und 10 dieses Bescheides die **beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis** für die Entnahme von Brauchwasser für das Betriebsgebäude aus dem Grundwasser über eine Grundwassermess- bzw. -entnahmestelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Westerheim.
4. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 9 und 10 dieses Bescheides die **naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung** von Verboten zur Beeinträchtigung oder Beseitigung der gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan im Plangebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope.
5. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 9 und 10 dieses Bescheides die **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung** von Verboten des besonderen Artenschutzes für die saP-relevanten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Bachmuschel (*Unio crassus*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*).
6. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 9 und 10 dieses Bescheides die **Baugenehmigung** für die Errichtung eines Betriebsgebäudes zur Unterbringung der Steuerungstechnik sowie als Aufenthaltsbereich bei Einstauereignissen auf der Dammkrone östlich des Durchlassbauwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/8 der Gemarkung Westerheim.
7. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 9 und 10 dieses Bescheides die **Erlaubnis**, die notwendigen Waldflächen für die Herstellung des Dammbauwerks zu roden.

8. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 7 dieses Bescheides wird angeordnet.
9. Dem Planfeststellungsbeschluss gemäß Nr. 1, der Anlagengenehmigung gemäß Nr. 2, der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Nr. 3, den naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß Nrn. 4 und 5, der Baugenehmigung gemäß Nr. 6 und der Rodungserlaubnis gemäß Nr. 7 dieses Bescheides liegen folgende vom amtlichen Sachverständigen mit Rotstift geprüfte Unterlagen des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH vom 05.05.2025 sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan zum gesamtökologischen Ausgleich der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 19.12.2024 zugrunde, wobei die Auflagen gemäß Nr. 10 dieses Bescheides den Unterlagen vorgehen:

Erläuterungsbericht mit Anlagen

- 9.1. Erläuterungsbericht (Nr. 1)
- 9.2. Hydraulische Berechnungen (Nr. 2)
- 9.3. Diagramm Stauinhaltslinie (Nr. 3)
- 9.4. Bauwerksverzeichnis (Nr. 4)
- 9.5. Grundstücksverzeichnis (Nr. 5)
- 9.6. Projektablaufplan vom 24.04.2025 (Nr. 6)
- 9.7. Übersichtskarte Hochwasserschutz Günz Ist- und Plan-Zustand, M 1: 25.000 (Nr. 7)

Pläne

- 9.8. Übersichtskarte, M 1: 10.000 (Nr. 8)
- 9.9. Lageplan Überschwemmungsgebiet Westerheim, M 1: 17.500 (Nr. 9)
- 9.10. Lageplan Überschwemmungsgebiet Lauben, M 1: 17.500 (Nr. 10)
- 9.11. Übersichtslageplan Hochwasserrückhaltebecken, M 1: 2.500 (Nr. 11)
- 9.12. Lageplan Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen, M 1: 1.250 (Nr. 12)
- 9.13. Lageplan Verwallung, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen, M 1: 1.250 (Nr. 13)
- 9.14. Lageplan Flächenbedarf, M 1: 2.500 (Nr. 14)
- 9.15. Lageplan Flächenbedarf Einstau, M 1: 2.500 (Nr. 15)
- 9.16. Lageplan Baustellenzufahrt, M 1: 2.500 (Nr. 16)
- 9.17. Lageplan Dammbauwerk, M 1: 1.250 (Nr. 17)
- 9.18. Lageplan Verwallung, M 1: 1.250 (Nr. 18)
- 9.19. Lageplan Verlegung Gemeindeverbindungsstraße, M 1: 500 (Nr. 19)
- 9.20. Längsschnitt Dammbauwerk, M 1: 1.000/200 (Nr. 20)
- 9.21. Längsschnitt Gemeindeverbindungsstraße, M 1: 500/100 (Nr. 21)
- 9.22. Regelquerschnitte Dammbauwerk, M 1: 250 (Nr. 22)
- 9.23. Längsschnitt Radweg, M 1: 500/100 (Nr. 23)
- 9.24. Längsschnitt Dammquerung, M 1: 500/100 (Nr. 24)
- 9.25. Querschnitte Wege, M 1: 250 (Nr. 25)
- 9.26. Schnitte Verwallung / Hochwasserschutzwand, M 1: 100 (Nr. 26)
- 9.27. Durchlassbauwerk Draufsicht, M 1: 100 (Nr. 27)
- 9.28. Durchlassbauwerk Längsschnitte, M 1: 100, 1: 250 (Nr. 28)
- 9.29. Durchlassbauwerk Querschnitte, M 1: 100, 1: 250 (Nr. 29)

- 9.30. Verlegung Westliche Güz - Längsschnitt und Querschnitte, M 1: 500/100, 1: 100 (Nr. 30)
- 9.31. Betriebsgebäude Grundriss, Schnitte und Ansicht Süd, M 1: 50 (Nr. 31)
- 9.32. Abflusspegel, M 1: 100, 1: 25 (Nr. 32)
- 9.33. Querungsbauwerk Langer Bach - Lageplan und Längsschnitt, M 1: 250 (Nr. 33)
- 9.34. Querungsbauwerk Langer Bach - Grundrisse und Schnitte Schachtbauwerke, M 1: 50 (Nr. 34)

Umweltplanung des Ingenieurbüros LARS consult GmbH vom 28.04.2025

- 9.35. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil (Nr. 35)
- 9.36. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan, M 1: 2.000 (Nr. 36)
- 9.37. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan, M 1: 1.500 (Nr. 37)
- 9.38. Maßnahmenplan 22 A (Ausgleichsfläche) und 27 A (Forstrechtlicher Ausgleich), M 1: 500 (Nr. 38)
- 9.39. Maßnahmenplan 23 A (Ökokontofläche), M 1: 2.000 (Nr. 39)
- 9.40. Maßnahmenplan 24.1 (Ausgleichsfläche) und 26 A (Ausgleich gemäß § 30 BNatSchG und Kohärenzsicherungsmaßnahme gemäß FFH-Richtlinie), M 1: 1.000 (Nr. 40)
- 9.41. Maßnahmenplan 24.2 A (Ökokontofläche), M 1: 500 (Nr. 41)
- 9.42. Maßnahmenplan 24.3 A (Ökokontofläche) und 27 A (Forstrechtlicher Ausgleich - Ökokontofläche), M 1: 2.000 (Nr. 42)
- 9.43. Maßnahmenplan 24.4 A (Ökokontofläche), M 1: 1.500 (Nr. 43)
- 9.44. Maßnahmenplan 24.5 A (Ökokontofläche), M 1: 1.000 (Nr. 44)
- 9.45. Maßnahmenplan 24.6 A (Ökokontofläche), M 1: 2.000 (Nr. 45)
- 9.46. Maßnahmenplan 25 A (Ökokontofläche), M 1: 600 (Nr. 46)
- 9.47. Maßnahmenplan 28.1 A (Ökokontofläche), M 1: 1.000 (Nr. 47)
- 9.48. Maßnahmenplan 28.2 A (Ökokontofläche), M 1: 1.500 (Nr. 48)
- 9.49. Maßnahmenplan 29.1 A (Ökokontofläche), M 1: 1.000 (Nr. 49)
- 9.50. Maßnahmenplan 29.2 A (Ökokontofläche), M 1: 1.000 (Nr. 50)
- 9.51. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter (Nr. 51)
- 9.52. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Nr. 52)
- 9.53. UVP-Bericht - Textteil (Nr. 53)
- 9.54. UVP-Bericht - Themenkarte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, M 1: 2.000 (Nr. 54)
- 9.55. UVP-Bericht - Themenkarte Wasser und Klima, M 1: 3.500 (Nr. 55)
- 9.56. UVP-Bericht - Themenkarte Boden, M 1: 3.500 (Nr. 56)
- 9.57. UVP-Bericht - Themenkarte Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, M 1: 3.500 (Nr. 57)
- 9.58. Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung inkl. faunistischer Bericht - Textteil (Nr. 58)
- 9.59. Karte Ergebnisse Fauna, M 1: 3.500 (Nr. 59)
- 9.60. Karte ASK-Auswertung, o.M. (Nr. 60)
- 9.61. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Westliche Güz und Hundsmoor“ (Nr. 61)

Tragwerksplanung der IGR Ingenieure GmbH vom Oktober 2024

- 9.62. Entwurfsstatik Auslassbauwerk (Nr. 62)
- 9.63. Entwurfsstatik Baugrubenverbau (Nr. 63)

- 9.64. Entwurfsstatik Dammbauwerk (Nr. 64)
- 9.65. Vordimensionierung Hochwasserschutz-Spundwand Verwallung (Nr. 65)

Mess-/Steuer- und Regeltechnik der DriveCon GmbH vom Februar 2025

- 9.66. Erläuterungsbericht (Nr. 66)
- 9.67. Lageplan, M 1: 2.500 (Nr. 67)
- 9.68. Lageplan Technische Ausrüstung, M 1: 1.250 (Nr. 68)
- 9.69. Installationsplan Durchlassbauwerk, M 1: 100 (Nr. 69)
- 9.70. Kostenberechnung (Nr. 70)
- 9.71. Skizze Kontrollpegel Westliche Günz, o.M. (Nr. 71)
- 9.72. Skizze Kontrollpegel Schwelk, o.M. (Nr. 72)

Geotechnisches Gutachten der IGA Ingenieurgesellschaft Augsburg mbH vom 05.05.2025

- 9.73. Geotechnischer Bericht (Nr. 73)
- 9.74. Geotechnische Kurzstellungnahme zu Wasseranfall aus dem Damm (Nr. 74)

Hydrogeologisches Gutachten der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel & Co. vom 24.04.2025

- 9.75. Hydrogeologisches Gutachten - Untersuchung der Grundwasserbeeinflussung (Nr. 75)
- 9.76. Übersichtslageplan, M 1: 25.000 (Nr. 76)
- 9.77. Topographische Karte mit Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Bestand, M 1: 12.500 (Nr. 77)
- 9.78. Topographische Karte mit Erkundung, M 1: 12.500 (Nr. 78)
- 9.79. Reliefkarte mit Erkundung, M 1: 12.500 (Nr. 79)
- 9.80. Lagepläne, M 1:12.500 (Nr. 80)
- 9.81. Hydrogeologisches Modell (Nr. 81)
- 9.82. Grundwasserströmungsmodell (Nr. 82)
- 9.83. Bohrprofile und Ausbaupläne GWM1-14/23 und GWM7T/23 (Nr. 83)
- 9.84. Protokolle Klarpumpen, Stufenpumpversuche (Nr. 84)
- 9.85. Bohrprofile BK1-5 und BS1-22 (Nr. 85)
- 9.86. Körnungslinien (Nr. 86)

Landschaftspflegerischer Begleitplan zum gesamtökologischen Ausgleich der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 19.12.2024

- 9.87. Erläuterungsbericht (Nr. 87)
- 9.88. Landschaftspflegerische Bestands- und Maßnahmenpläne (Nr. 88)
- 9.89. Ausgleichsflächenbilanzierung (Nr. 89)
- 9.90. Erläuterung der Kartierergebnisse (Nr. 90)

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 01.12.2025 versehen.

10. Der Planfeststellungsbeschluss gemäß Nr. 1, die Anlagengenehmigung gemäß Nr. 2, die beschränkte Erlaubnis gemäß Nr. 3, die naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß Nrn. 4 und 5, die Baugenehmigung gemäß Nr. 6 und die Rodungserlaubnis gemäß Nr. 7 dieses Bescheides sind mit folgenden Auflagen verbunden:

10.1. **Wasserwirtschaft**

Vor Baubeginn

- 10.1.1. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Unterallgäu (Sachgebiet Wasserrecht und Untere Naturschutzbehörde), dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung zusätzlich den Fischwasserpächtern) und der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben mindestens 4 Wochen vorab schriftlich anzuzeigen.
- 10.1.2. Name und Telefonnummer der für die Baumaßnahme verantwortlichen Person des Vorhabensträgers sind dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben und den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung zusätzlich den Fischwasserpächtern) vor Baubeginn mitzuteilen.
- 10.1.3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung der Hochwasserschutzmaßnahmen beim Landratsamt Unterallgäu und beim Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.
- 10.1.4. Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung und Baudurchführung ist besonderes Augenmerk auf solche Bauzustände und Baubehelfe zu richten, die während der Bauzeit den Hochwasserabfluss und damit den Hochwasserschutz entlang der Westlichen Günz negativ beeinflussen können. Hochwasserwirksame Bauzustände und Baubehelfe (z.B. Fangdämme, Baustellenrampen, Baustraßen, Materialzwischenlager) sind rechtzeitig vor Baubeginn in hydraulischen Nachweisen zu berücksichtigen. Sofern erforderlich, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Hochwasserschutz während der Bauphase im Vergleich zum Bestandszustand nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 10.1.5. Vor Baubeginn ist die Standsicherheit des Dammbauwerks sowie der Massivbauwerke nachweisen und von einem anerkannten Prüferingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 10.1.6. Da durch das Vorhaben Privatgrundstücke berührt und benutzt werden, sind die betroffenen Eigentümer zu verständigen bzw. ist vorab die privatrechtliche Erlaubnis zum Betreten der betroffenen Grundstücke einzuholen.
- 10.1.7. Vor Baubeginn ist ein Alarm- und Betriebsplan aufzustellen, in dem notwendige Maßnahmen vor und bei Hochwasser sowie insbesondere auch die verschiedenen Bauzustände und die kritischen Abflüsse zu berücksichtigen sind. Der Alarm- und Betriebsplan ist für den

Hochwasserfall mit den wichtigsten Notrufnummern sowie mit Angaben zu Erreichbarkeiten und Informationen zu den Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen auszuarbeiten, vor Baubeginn an die Beteiligten zu verteilen und ggf. fortwährend zu ergänzen.

- 10.1.8. Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger eine bautechnische Beweissicherung gemäß DIN 4123 (Beweissicherungsverfahren) der Bestandsbebauung (nahestehende Bauwerke bzw. Gebäude, im Zufahrtsbereich liegende öffentliche Straßen und Wege) durchzuführen, die eine sachverständige Erfassung und eine objektive Dokumentation des baulichen Zustands der Bestandsbebauung beinhaltet.
- 10.1.9. Die im Bereich der geplanten Baumaßnahme vorhandenen Grenzsteine sind zu sichern und ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Vorhabensträgers neu zu setzen.

Bauausführung

- 10.1.10. Das Bauvorhaben ist nach den mit dem Prüf- und Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2025 versehenen und in Nr. 9 dieses Bescheides aufgelisteten Plänen durchzuführen.
- 10.1.11. Die geplanten Maßnahmen sind sorgfältig auszuführen und stets in einem bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten. Bei der Bauausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 10.1.12. Änderungen bei der Bauausführung sind dem Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vorher anzuzeigen und durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
- 10.1.13. Die Bauabläufe sind so zu planen, dass zu keinem Zeitpunkt ein erhöhtes Hochwasserrisiko für Dritte entsteht.
- 10.1.14. Schädliche Einflüsse durch die Baumaßnahme auf angrenzende Grundstücke sind zu unterlassen bzw. auszugleichen.
- 10.1.15. Für das Dammbauwerk und die Massivbauwerke sind die Vorgaben des Baugrundgutachtens (geotechnisches Gutachten der IGA Ingenieurgesellschaft Augsburg mbH) vom 05.05.2025 einzuhalten, um insbesondere die Stabilität der Baugrube während der Bauarbeiten zu gewährleisten. Der Bau ist durch ein Fachbüro für Grundbau und Bodenmechanik zu begleiten. Während der Bauzeit ist die Ausführung ständig zu kontrollieren.
- 10.1.16. Während der Bauausführung ist eine geordnete Ableitung von Hochwässern bei sämtlichen Bauzuständen zu gewährleisten.
- 10.1.17. Für den gesamten Zeitraum (einschließlich an Wochenenden und Feiertagen) ist sicherzustellen, dass im Falle eines Hochwasseralarms ein verantwortlicher Bauleiter bzw. Polier

und ausreichend Maschinisten erreichbar sind und rechtzeitig zur Verfügung stehen, um auf der Baustelle entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die innerbetriebliche Meldekette der tätigen Bauunternehmen ist sicherzustellen.

- 10.1.18. Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Gewässers bewirken können, sind von den Gewässern fern zu halten. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine gewässerschädlichen Materialien oder Bestandteile in die Gewässer gelangen.
- 10.1.19. Die in den Gewässern arbeitenden Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- 10.1.20. Die Lage der Baustelleneinrichtungen ist außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereichs zu wählen. Der Lagerplatz für Bau- und Betriebsstoffe ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern keine Kraft- oder Schmierstoffe in den Untergrund oder in die Gewässer gelangen können.
- 10.1.21. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt sinngemäß auch für die Lagerung von Abfällen. Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen nur in einem abschließbaren, umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen gelagert werden. Im Übrigen sind für die Lagerung wassergefährdender Stoffe die einschlägigen spezialgesetzlichen Vorschriften (z.B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV) zu beachten.
- 10.1.22. Wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe dürfen bei Hochwassergefahr nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden). Erforderliche Lagerflächen im Zuge des Vorhabens sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen. Maschinen und Geräte sind über Nacht aus dem Hochwasserbereich zu entfernen.
- 10.1.23. Die durchgängige Versorgungssicherheit der von der Verlegung der Sparten betroffenen Anwesen ist stets zu gewährleisten.
- 10.1.24. Die Funktionsfähigkeit der im Vorhabensbereich vorhandenen Gräben und Drainagen zur Entwässerung der Wiesen- und Waldgrundstücke ist sicherzustellen.

Dammbauwerk

- 10.1.25. Die Dammkrone ist befahrbar auszubilden. Die Wegeführung und -dimensionierung im Dammbereich ist so zu gestalten, dass im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr durchgeführt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein reibungsloser Einsatz von Großgerät und Transportkapazitäten sichergestellt werden.

- 10.1.26. Bei der Begrünung und Bepflanzung des Dammes sind insbesondere die Vorgaben des Merkblattes 5.1/1 des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft (jetzt Bayerisches Landesamt für Umwelt) zu beachten. Grundsätzlich sind die wasserseitige Dammböschung, die Dammkrone sowie das obere und untere Drittel der luftseitigen Böschung von jeglicher Gehölzanpflanzung freizuhalten. An der luftseitigen Dammböschung kann Bewuchs im mittleren Drittel in Form von Strauchgewächsen akzeptiert werden. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass Wurzeln die Fußdrainage erreichen können. An der Dammböschungsoberfläche ist eine Andeckung von Oberboden mit anschließender Begrünung so vorzusehen, dass sich eine geschlossene Grasnarbe ausbilden kann. Baumpflanzungen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 m zum Dammfuß aufweisen.
- 10.1.27. Das Durchlassbauwerk ist so in das Dammbauwerk einzubinden und abzudichten, dass eine innere Erosion durch Wasserwegsamkeiten (Sickerwege) ausgeschlossen und die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für das Querungsbauwerk des Langer Bach. Erforderliche Schächte sind auftriebssicher und druckdicht auszuführen.
- 10.1.28. Die Qualität der ausgeführten Erdarbeiten einschließlich der Gründung ist von einem in das Verzeichnis der Institute nach DIN 1054 eingetragenen geologischen Fachbüro überwachen zu lassen.

Umgang mit Erd- und Aushubmaterial

- 10.1.29. Ober- und Unterbodenmaterial sind stets getrennt abzutragen und zwischenzulagern. Oberbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Der zwischengelagerte Oberboden ist zu begrünen und zu pflegen und darf nicht befahren werden. Für Vegetationszwecke vorgesehene Unterbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Trockenes Material darf in höheren Mieten gelagert werden.
- 10.1.30. Bei der Zwischenlagerung von Böden sind die Vorgaben der DIN 19639:2019-09 einzuhalten.
- 10.1.31. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterialien darf nur außerhalb des festgesetzten HQ₁₀₀-Überschwemmungsbereichs erfolgen.
- 10.1.32. Die Entsorgung oder Deponierung des humosen Oberbodens ist untersagt. Der humose Oberboden ist, soweit möglich, innerhalb der Baumaßnahme wiederzuverwenden.
- 10.1.33. Andere Bodenmaterialien sind, sofern möglich, standortgerecht wiederzuverwenden. Hierbei sind anthropogen beeinträchtigte Böden (z.B. Auffüllungen) abfallrechtlich zu beproben und zu deklarieren. Die Zuordnungswerte der LAGA-Mitteilung 20 dürfen nicht überschritten werden.

- 10.1.34. Organoleptisch auffällige Böden sind unter gutachterlicher Aufsicht zu separieren und zwischenzulagern. Anschließend ist eine Beprobung und Deklaration nach den abfallrechtlichen Vorschriften erforderlich. Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Bodenmaterialien sind vor Wiederverwendung oder Entsorgung dem Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 10.1.35. Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle und Bauschutt sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle bzw. Bauschutt, die nicht verwertet werden können, sind zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 10.1.36. Zur Sicherstellung der Einhaltung bodenschutzrechtlicher Vorschriften ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen und dem Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu mitzuteilen.

Betrieb und Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens

- 10.1.37. Zur Beurteilung der konstruktiven und betrieblichen Sicherheit der Stauanlage ist ein an die Stauanlage individuell angepasstes Überwachungssystem vorzusehen (DIN 19700 Teile 10 und 12). Um Setzungen des Dammkörpers feststellen zu können, sind Höhenfixpunkte an den Betonbauwerken sowie im Dammbereich vorzusehen. Die festgelegte Dammkronenhöhe 614,05 m ü. NHN ist bei festgestellten Setzungen wiederherzustellen.
- 10.1.38. Zur Erfassung des Sickerwassers sind luftseitig Drainageleitungen entlang des Dammbaukörpers zu verlegen. Die Ableitung in den Vorfluter ist so hoch zu legen, dass eine Sickerwassermessung bei maximalem Drosselabfluss möglich ist.
- 10.1.39. Im Einstaubereich ist eine Pegelanlage zu installieren, welche die Einstauhöhe zeitabhängig erfasst.
- 10.1.40. Der Betreiber des Beckens hat für den Betrieb verantwortliche Personen zu benennen und einzusetzen. In Dienstanweisungen sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen.
- 10.1.41. Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens hat ein Stauanlagenbuch (Betriebsvorschrift) zu erstellen, in dem detaillierte Informationen über die konstruktive Gestaltung der Einzelbauwerke, Bestandspläne und alle Informationen, die für die Überwachung, den Betrieb und die Unterhaltung des Bauwerks von Bedeutung sind, sowie eine genaue Beschreibung der Funktionsweise der Art der Steuerung enthalten sein müssen. Die Betriebsvorschrift mit den in DIN 19700-12 festgelegten Inhalten ist vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 10.1.42. Vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens ist vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Pro-

bestau nach DIN 19700 zu planen und durchzuführen. Der Probestau ist in der vegetationsarmen Zeit durchzuführen und zu dokumentieren. Als Probestau kann auch der erste Hochwassereinstau nach Abnahme des Bauwerks genutzt werden.

10.1.43. Für den Fall eines Stromausfalls ist stets und dauerhaft ein Notstromaggregat bereitzuhalten, um die Betriebssicherheit der Anlage jederzeit zu gewährleisten.

10.1.44. Bei der Entleerung des Hochwasserrückhaltebeckens dürfen keine Fischfallen (z.B. durch Geländesenken) zurückbleiben.

Verlegung der Westlichen Günz und des Langer Bach

10.1.45. Der Verlauf und die Struktur der neuen Gewässerläufe der Westlichen Günz und des Langer Bach sind möglichst naturnah und dem ursprünglichen Bestand angenähert auszuführen.

10.1.46. Die neuen Gewässerverläufe der Westlichen Günz und des Langer Bach sind hydraulisch günstig an die bestehenden Gewässerverläufe anzubinden.

10.1.47. Es ist darauf zu achten, dass in den gesamten Gewässerverläufen dauerhaft eine mindestens 20 cm dicke Schicht an Sohlsubstrat im Bereich der alten und der neu gestalteten Gewässerbetten vorhanden ist. Hierfür ist bevorzugt Sohlsubstrat aus dem ursprünglichen Gewässerverlauf des jeweiligen Gewässers zu entnehmen und in den neuen Gewässerverlauf einzubringen.

10.1.48. Das Einbringen von Störelementen in Form von Wasserbausteinen ist nicht zulässig.

10.1.49. Der Vorhabensträger hat für eine ausreichende Beschattung der Gewässerläufe zu sorgen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten

10.1.50. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben und den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung zusätzlich den Fischwasserpächtern) schriftlich mitzuteilen.

10.1.51. Nach Ausführung der Baumaßnahme ist diese durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) oder einen Beamten im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abzunehmen (Bauabnahme nach Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

10.1.52. Nach Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens hat der Vorhabensträger Bestandspläne anzufertigen und dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.

Unterhaltung

10.1.53. Die Unterhaltung aller gestatteten Anlagen (gesamtes Damm- bzw. Absperrbauwerk sowie die dazugehörigen Anlagen- und Bestandteile wie der befahrbare Dammkronenweg, das

Durchlassbauwerk, das Betriebsgebäude, die Unterhaltungswege) obliegt nach Abschluss der Maßnahmen dem Vorhabensträger.

10.1.54. Die Drainageleitungen sind (z.B. durch Ausbaggern von Ablagerungen) so zu unterhalten, dass eine Vernässung der Wiesen- und Waldgrundstücke nicht zu besorgen ist.

10.1.55. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat den Langer Bach auf Höhe der Grundstücke Fl.Nrn. 769/6, 770/3, 771, 771/5 und 771/10 der Gemarkung Westerheim zu unterhalten (vgl. beiliegender Lageplan zur Unterhaltungsregelung).

Entschädigung

10.1.56. Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die auf die Errichtung und den Bestand des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführen sind.

10.1.57. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, Vermögensschäden, die Dritten entstehen und ursächlich auf die verfahrensgegenständliche Gewässerausbaumaßnahme zurückzuführen sind, auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

10.1.58. Schäden an Straßen, Wegen, Gräben und sonstigen Anlagen sowie Auflandungen, Ausspülungen, Ablagerungen von Unrat und Treibgut, die durch den Bau oder den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens entstehen, sind vom Vorhabensträger zeitnah zu beseitigen.

10.1.59. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat den Eigentümern und Pächtern der im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die durch Hochwasser entstandenen Schäden insoweit auszugleichen, als die Grundstücke durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens neu oder schwerer betroffen sind als vor der Verwirklichung des Vorhabens. Als Grundlage für die Schadens- und Entschädigungsermittlung ist für jedes Hochwasserereignis die maximale Einstauhöhe des Hochwasserrückhaltebeckens aufzuzeichnen und daraus den Schadensumfang ermitteln zu lassen.

Der Schadensausgleich hat durch eine Entschädigung in Geld zu erfolgen. Die Höhe der Entschädigung ist bei jedem Hochwasserereignis durch einen vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, zu beauftragenden unabhängigen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Anstelle der finanziellen Entschädigung können nach Vereinbarung mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Grundstücke die Einstauschäden auch durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten beseitigt werden.

10.2. **Fischerei**

10.2.1. Bei der Ausführung der Arbeiten an den Gewässern ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.

- 10.2.2. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in die Gewässer gelangen und die Gewässer nicht verunreinigt werden.
- 10.2.3. Als Ausgleich für die Umverlegung der Westlichen Günz ist eine Verbesserung der Gewässerstruktur - vorzugsweise durch eine Laufverlängerung der Westlichen Günz - herzustellen. Die Maßnahmen haben in Abstimmung mit der Fischereifachberatung zu erfolgen.
- 10.2.4. Vor der Trockenlegung und Verfüllung des alten Laufes der Westlichen Günz ist eine Fischbergung vorzunehmen.
- 10.2.5. Der Ausfall von Fischertrag im Sinne eines Bauschadens, der Ausfall von Fischertrag im Einzelfall sowie die Kosten für die notwendige Fischbergung sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung zusätzlich den Fischwasserpächtern) auf Antrag zu ersetzen.
- 10.2.6. Die Befestigung der Gewässersohle im Dammdurchlass ist so zu gestalten, dass sie für Fische und andere Gewässerorganismen frei durchwanderbar bleibt.
- 10.2.7. Bauarbeiten, die eine starke Trübung des Wassers hervorrufen, dürfen nicht in der Laichzeit und in der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen kieslaichenden Fischfauna, d.h. nicht von Mitte März bis Ende Mai, durchgeführt werden.
- 10.2.8. Durch den Einbau von Strukturen im Gewässerbett ist die Tiefen- und Strömungsvarianz gezielt zu fördern. Durch Totholzelemente und Wurzelstockstrukturen sind geeignete Abschnitte im Planungsbereich zu strukturieren und dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten.
- 10.2.9. Die durch das Vorhaben entstehenden Altwasserarme sind sowohl in der im Plan dargestellten Fläche als auch in einer fischökologisch wirksamen Tiefe dauerhaft zu erhalten.
- 10.3. **Natur- und Artenschutz**
- 10.3.1. Die Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs-, Kompensations-, CEF- sowie Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind gemäß den Ausführungen in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 09.02.2026 und zum Zeitpunkt des Baubeginns wirkungsvoll umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen, damit nach Abschluss der Herstellungsarbeiten die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen und somit die Möglichkeit des Baubeginns bescheinigt werden kann.
- 10.3.2. Die als CEF-Maßnahmen beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation des Lebensraumverlusts für Zauneidechse, Gelbbauchunke und Goldammer (16 CEF, 17 CEF und 18 CEF) sind inhaltsgleich als FCS-Maßnahmen umzusetzen. Sofern die nachfolgenden Auflagen abweichende Angaben enthalten, sind diese vorrangig zu berücksichtigen.

- 10.3.3. Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu benennen und dem Landratsamt Unterallgäu mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu melden. Die ökologische Baubegleitung hat die ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung sämtlicher naturschutzfachlicher Maßnahmen sicherzustellen und sollte Fachkenntnisse im Bereich des Artenschutzes (insbesondere für die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Großmuscheln und Vögel) aufweisen. Sie hat halbjährlich einen kurzen bebilderten Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen zu erstellen und diesen dem Landratsamt Unterallgäu und der Höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 01.12 zu übermitteln.
- 10.3.4. Die Ausgleichsflächen 22 A auf dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Westerheim (552 m²), 24.1 und 26 A auf den Grundstücken Fl.Nrn. 770, 770/8, 771/3 und 830/6 der Gemarkung Westerheim (2769 m² + 1519 m²) sind **innerhalb von sechs Monaten nach Bauvollendung** plangemäß umzusetzen.
- 10.3.5. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachbilanzierung der Eingriffe beim Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 10.3.6. Zur einfacheren und fehlerfreien Meldung der Ausgleichsflächen an das Ökoflächenkataster ist dem Landratsamt Unterallgäu eine Shape-Datei mit den entsprechenden Geometrien zu übersenden.
- 10.3.7. Der Unterhaltungszeitraum der Ausgleichsflächen wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 3 BayKompV unbefristet festgelegt.
- 10.3.8. In den Jahren 1, 2 und 3 nach Herstellung der CEF-Maßnahmen 2 und 4 gemäß saP bzw. 16 CEF und 18 CEF_{FFH} gemäß LBP-Maßnahmenplan (Ersatzlebensraum für Zauneidechse und Goldammer) ist eine Erfolgskontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen, um die Funktionalität und Beschaffenheit dieser Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Erfolgskontrolle ist zu dokumentieren. Die Dokumentation (bebildeter Bericht in digitaler Form) kann gemeinsam mit der Berichterstattung nach Auflage Nr. 10.3.3 erfolgen und ist dem Landratsamt Unterallgäu und der Höheren Naturschutzbehörde bis spätestens 30.10. des jeweiligen Jahres zu übersenden.
- Die drei Ephemergewässer (Ersatzlaichgewässer für Gelbbauchunke, CEF-Maßnahme 3 gemäß saP bzw. 17 CEF_{FFH} gemäß LBP-Maßnahmenplan) sind darüber hinaus dauerhaft jährlich auf ihre Eignung als Fortpflanzungsstätte für die Gelbbauchunke zu kontrollieren. Bei Bedarf sind Nacharbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit durchzuführen.
- 10.3.9. Sollte die Durchführung der Kompensations-, Vermeidungs-, CEF-, FCS-, Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht in der vorgesehenen Form möglich sein oder die vorgesehene Funktion bzw. das Zielbiotop nicht erreicht werden, bestimmen die Untere und Höhere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel. Dies gilt auch für die erforderlichen Maßnahmen der Unterhaltung.

- 10.3.10. Die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Lagerflächen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen, um Eingriffe zu vermeiden. Wenn sich der Umfang von Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Lagerflächen deutlich vergrößert oder sich deren Lage verändert, sind die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde frühzeitig vor Baubeginn darüber in Kenntnis zu setzen. Temporär beanspruchte Flächen sind nach Ende der Inanspruchnahme zu rekultivieren und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 10.3.11. Die hydrologischen Verhältnisse der im südlichen Bereich des Stauraums gelegenen „Schlichtteile“ dürfen durch das Vorhaben nicht verschlechtert werden. Auswirkungen der Spundwand auf die Grundwasserströme sind durch die Einhaltung von Grundwasserfenstern zwischen den Spundwandbohlen zu vermeiden.
- 10.3.12. Um die Spundwand zum Schutz der „Schlichtteile“ in das Landschaftsbild einzubinden, sind entlang der Spundwand auf einem mindestens 3 m breiten Streifen Hochstaudenfluren und Säume zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen, sofern sich die betroffenen Grundstücke im Eigentum des Vorhabensträgers befinden oder mit den jeweiligen Grundstückseigentümern privatrechtliche Einigungen getroffen werden können. Um insbesondere Amphibien das Überwandern der Spundwand zu ermöglichen, sind partiell Anschüttungen an der Spundwand vorzunehmen, die bis zur Oberkante der Spundwand reichen.
- 10.3.13. Für die Maßnahmen 20 G und 23 Ö_{FFH} ist bei der Flächenansaat bevorzugt Mahdgutübertragung zu verwenden (insbesondere für die Verwallung sowie die magere Flachland-Mähwiese, nachrangig für den Hauptdamm). Sofern keine geeigneten Spenderflächen zur Verfügung stehen, ist gebietsheimisches, zertifiziertes Regiosaatgut gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden. Hierzu ist die „Positivliste von gebietseigenem Saatgut für Kräuter, Gräser und Zwergsträucher in Bayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt heranzuziehen. Abweichungen in der Zusammensetzung sind vorab von der Höheren Naturschutzbehörde auf Genehmigungsfähigkeit prüfen zu lassen. Für Saatgut gilt das Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“. Für das verwendete Saatgut ist ein zertifizierter Herkunftsnachweis beim Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 10.3.14. Für die Maßnahmen 21 G, 22 A, 24 A/Ö, 25 Ö, 26 A_{FFH/S}, 27 A_{Forst} und 28 Ö ist ausschließlich gebietsheimisches und zertifiziertes Pflanzgut zu verwenden. Für Gehölze gilt das Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“. Die Vorgaben der „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind umzusetzen. Abweichungen hiervon sind vorab von der Höheren Naturschutzbehörde auf Genehmigungsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die verwendeten Gehölze ist ein zertifizierter Herkunftsnachweis beim Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 10.3.15. Die Fledermauskästen (Maßnahme 15 CEF) sind jährlich außerhalb der Wochenstubezeit zu reinigen, Instand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen. Zudem hat eine eindeutige Nummerierung und GPS-Verortung aller Kästen und Baumsegmente zu erfolgen. Deren Lage ist

in einer Karte darzustellen, die der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen ist.

10.4. **Baurecht**

- 10.4.1. Spätestens eine Woche vor Baubeginn bzw. nach der Wiederaufnahme der Bauarbeiten bei einer mehr als sechsmonatigen Unterbrechung ist dem Landratsamt Unterallgäu der Baubeginn durch Vorlage einer vollständig ausgefüllten Baubeginnsanzeige mitzuteilen. Hierfür ist das entsprechende Formular auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu zu verwenden. Unter Punkt 4 und Punkt 5 der Baubeginnsanzeige haben dabei die nachweisberechtigten Ersteller des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zu bestätigen, dass ein Standsicherheitsnachweis und ein Brandschutznachweis erstellt wurden.
- 10.4.2. Spätestens zwei Wochen vor der Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Unterallgäu der Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme durch Vorlage der Anzeige der Nutzungsaufnahme mitzuteilen. Hierfür ist das entsprechende Formular auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu zu verwenden.
- 10.4.3. Während der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar eine Tafel anzubringen, die die Bezeichnung des Vorhabens sowie Name und Anschrift des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthält.
- 10.4.4. Die Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte - insbesondere Kinder - zu sichern. Ein geeigneter Hinweis ist anzubringen.
- 10.4.5. Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege, Wasserversorgungsanlagen und der Abwassersammelbehälter in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, frühestens jedoch nach der Anzeige der Nutzungsaufnahme.
- 10.4.6. Die Betone der Überwachungsklassen ÜK2 und ÜK3 sind gemäß dem technischen Regelwerk überwachungspflichtig. Die mit der Umsetzung des Bauvorhabens beauftragten Unternehmen müssen gemäß DIN 1045-3 Anhang NC im Rahmen der Überwachungspflicht über eine ständige Betonprüfstelle verfügen und eine anerkannte Überwachungsstelle mit der Fremdüberwachung des Betons beauftragen.

10.5. **Bodenschutz**

- 10.5.1. Die im Bereich einer Bohrung festgestellte künstliche Auffüllung mit kiesigem Material (als Z0 Material bewertet) ist getrennt als Haufwerk zu lagern und anschließend gemäß LAGA PN 98 zu beproben sowie nach dem Verfüllleitfaden zu analysieren. Die Entsorgung oder Verwertung des Materials muss entsprechend dieser Analyse erfolgen. Bei alternativen Entsorgungs- oder Verwertungswegen sind ggf. andere Untersuchungs- und Bewertungskriterien anzuwenden.

10.5.2. Falls im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. der weiteren Vorerkundungen bislang unbekannte schadstoffbelastete Bereiche oder unbekannte Auffüllungen festgestellt werden, sind unverzüglich der Bereich Gewässeraufsicht/Altlasten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sowie das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit allen Beteiligten abzustimmen. Bei erheblichen Belastungen ist die Fortführung der Baumaßnahme gegebenenfalls zu unterbrechen.

10.6. **Landwirtschaft und Forsten**

10.6.1. Im Einstaufall ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen, weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Überflutung und die damit einhergehende Verschmutzung der Flächen und des dortigen Aufwuchses zu rechnen. Entstandene Schäden am Aufwuchs sind zeitnah nach jedem Einstauereignis mit Überflutung landwirtschaftlich genutzter Flächen von einem unabhängigen Sachverständigen zu begutachten und zu bewerten und den jeweiligen Bewirtschaftern der betroffenen Flächen durch den Vorhabens-träger zu ersetzen.

10.6.2. Die für die Behebung der Schäden und die Beseitigung der Verschmutzungen landwirtschaftlich genutzter Flächen anfallenden Kosten sind durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, zu tragen.

10.6.3. Die für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Baum- und Straucharten sind nachweislich herkunftsgesichert nach dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) auszuwählen.

11. Die Anordnung weiterer Auflagen im öffentlichen, wasserwirtschaftlichen, fischereilichen, baurechtlichen, naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, land- und forstwirtschaftlichen Interesse bleibt vorbehalten.

12. Für die Durchführung des Plans nach den Nrn. 1.1 bis 1.12 dieses Bescheides ist die Enteignung zulässig.

13. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er ist von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit.

Gründe:

I.

Das Hochwasserrückhaltebecken Westerheim ist Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“. Insgesamt sollen im Zuge dieses Projektes fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Westlichen und Östlichen Günz sowie an der Schwelk entstehen. Diese fünf Hochwasserrückhaltebecken bilden einen wesentlichen Baustein, welcher zusammen mit zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser inkl. Klimazuschlag von 15 % (HQ_{100+Klima}) für die

Gemeinden im Günztal sicherstellen soll. Das Hochwasserrückhaltebecken Westerheim ist das fünfte Becken, das im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ verwirklicht werden soll. Die Westliche Günz ist innerhalb des Vorhabensgebietes als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Das Vorhabensgebiet des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim liegt südlich der Gemeinde Westerheim und befindet sich größtenteils auf der Gemarkung Westerheim. Der westliche Teil des Dammbauwerks und des Stauraums liegen in der Gemarkung Ungerhausen sowie im gemeindefreien Gebiet „Ungerhauser Wald“.

Mit Schreiben vom 28.05.2025 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH vom 05.05.2025 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim an der Westlichen Günz inkl. weiterer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die Erteilung einer Baugenehmigung für das Betriebsgebäude des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim und die Erteilung einer Ausnahme von Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Gelbbauchunke, die Goldammer und die Zauneidechse.

Durch den Bau der fünf Hochwasserrückhaltebecken im Günztal gehen die natürlichen Überflutungsdynamiken und die ursprünglichen Überschwemmungsflächen verloren. Auflage der Landesplanerischen Beurteilung aus dem Jahr 2010 war deshalb, diese Verluste durch ein ökologisches Ausgleichskonzept entsprechend auszugleichen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan zum gesamtökologischen Ausgleich über die betriebsbedingten Wirkungen bei Reduzierung der Überschwemmungshäufigkeit am Bachsystem der Günz wurde wie vorgesehen gemeinsam mit den Antragsunterlagen für das letzte der fünf Hochwasserrückhaltebecken bei Westerheim vorgelegt. Hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren nur die Ausgleichsmaßnahmen für die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim und der damit verbundenen Maßnahmen wasserrechtlich behandelt. Alle übrigen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum gesamtökologischen Ausgleich enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen werden in gesonderten wasserrechtlichen Verfahren behandelt, sofern sie nicht bereits genehmigt wurden.

Grundlage für die Ermittlung der Hochwasserabflüsse für das Einzugsgebiet der Westlichen Günz am gewählten Standort des Hochwasserrückhaltebeckens war eine Fläche von ca. 87 km². Der 100-jährliche Hochwasserabfluss einschließlich Klimafaktor ($HQ_{100+Klima}$) beträgt am Standort des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim mit Berücksichtigung der Wirkung des obenliegenden Hochwasserrückhaltebeckens Eldern 40,20 m³/s. Mit dem Rückhaltevolumen des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim von insgesamt 1,83 Mio. m³ kann künftig der maximale Abfluss beim Ablauf des Bemessungshochwassers ($HQ_{100+Klima}$) auf 23,5 m³/s gedrosselt werden.

Die Hochwasserschutzmaßnahme dient der Rückhaltung und Verzögerung des Hochwasserabflusses aus dem Einzugsgebiet der Westlichen Günz. Ziel der vorliegenden Planung ist der Schutz der von einem 100-jährlichen Hochwasserereignis unter Berücksichtigung eines 15 %-igen Klimafaktors ($HQ_{100+Klima}$) gefährdeten Bereiche vor Überflutungen sowie die Gewährleistung eines schadlosen Abflusses eines 100-jährlichen Hochwassers ($HQ_{100+Klima}$).

Bei Ablauf eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ_{100+Klima}) sind die Grundstücke Fl.Nrn. 174/0, 174/5, 174/6, 174/7, 174/9, 764/6, 766/2, 770/0, 770/3, 770/7, 770/8, 770/11, 771/0, 771/2, 771/3, 771/5, 771/8, 771/9, 771/10, 771/12, 771/13, 772/2, 772/3, 772/4, 772/6, 773/0, 773/2, 773/3, 773/4, 773/5, 774/0, 775/0, 775/2, 776/0, 776/2, 776/3, 776/4, 776/5, 777/0, 777/3, 777/4, 777/5, 777/6, 777/7, 777/9, 777/10, 777/11, 777/13, 830/0, 830/3, 830/5, 830/6, 830/7, 830/8, 830/9, 830/13, 830/14, 830/15, 831/2, 832/0, 832/2, 833/0, 834/0, 835/0, 835/2, 835/3, 836/0, 837/0, 838/0, 839/0, 839/1, 840/0, 840/1, 840/2, 840/3, 841/0, 841/1, 842/0, 842/1, 843/0, 843/1, 844/0, 845/0, 846/0 und 934/0 der Gemarkung Westerheim, Fl.Nrn. 831/0, 832/3, 832/4, 1135/0, 1135/2, 1136/0, 1136/2, 1136/3, 1136/4, 1136/5, 1136/10, 1136/12, 1137/0, 1138/0, 1138/2, 1139/0, 1139/3, 1141/0, 1142/0, 1142/3, 1143/0, 1144/0, 1144/2, 1145/0, 1145/2, 1147/0, 1148/0, 1149/0, 1149/2, 1149/3, 1149/4, 1149/6, 1153/0, 1154/0 und 1184/2 der Gemarkung Ungerhausen und Fl.Nrn. 22/0, 23/0, 24/0 und 24/2 der Gemarkung Ungerhauser Wald im Staubereich des Hochwasserrückhaltebeckens ganz oder teilweise vom Einstau betroffen.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 749/0, 749/4, 749/5, 749/6, 749/7, 750/0, 751/0, 764/5, 766/0, 769/6, 770/2, 770/4, 770/5, 777/12, 777/14, 778/2, 778/3, 829/0, 830/16 und 830/17 der Gemarkung Westerheim werden durch das Vorhaben dauerhaft genutzt, sind jedoch nicht Teil der Einstaufläche. Während der Bauphase werden zusätzlich die Grundstücke Fl.Nrn. 769/2, 772/0, 772/5, 772/7, 777/12 und 777/14 der Gemarkung Westerheim in Anspruch genommen.

Die Planunterlagen wurden zur Stellungnahme an die amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, das Staatliche Bauamt Kempten, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, den Bayerischen Bauernverband - Geschäftsstelle Erkheim, das Bayerische Landesamt für Umwelt, den Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., den Landesfischereiverband Bayern e.V., den Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, die Telekom Deutschland GmbH, die Vodafone Deutschland GmbH, die LEW Verteilnetz GmbH, die schwaben netz GmbH, die Immobilien Freistaat Bayern und den Regionalverband Donau-Iller sowie an das Bauamt, das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde, das Sachgebiet Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, die Bereiche Immissionsschutz und Bodenschutz und die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu übersendet. Ebenso wurden die Gemeinden Westerheim, Hawangen und Ungerhausen am Verfahren beteiligt. Zudem wurde die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben - insbesondere hinsichtlich der beantragten Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten des Artenschutzes für die saP-relevanten Arten Zauneidechse, Gelbbauchunke und Goldammer - am Verfahren beteiligt.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Unterallgäu, das Staatliche Bauamt Kempten und die LEW Verteilnetz GmbH äußerten keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Das Sachgebiet Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Landratsamtes Unterallgäu bat mit E-Mail vom 10.09.2025 um Einrichtung und Ausschilderung einer Umleitung bei

Sperrung des DB-Günztal-Radweges zwischen Ottobeuren und Westerheim sowie um Ausschilde-
rung der Routenführung des DB-Günztal-Radweges im Bereich des Dammbauwerks bei querenden
Wirtschafts- und Unterhaltungswegen.

Der Regionalverband Donau-Iller teile mit Schreiben vom 09.10.2025 mit, dass sich das geplante
Vorhaben (Dammbauwerk sowie Stauraum) innerhalb eines Vorranggebietes für den vorbeugenden
Hochwasserschutz sowie innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege
des Regionalplans Donau-Iller befindet und mit dem Vorhaben Einverständnis besteht, da es den
Zielen der Raumordnung entspricht. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass während der Bau-
phase die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders zu berücksichtigen sind.

Das Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu teilte mit Schreiben vom 22.10.2025 mit, dass die Her-
stellung des Dammbauwerks und der Verwallung zum Schutz des „Hundsmoors“ sowie die Errich-
tung des Betriebsgebäudes baurechtlich relevant bzw. genehmigungspflichtig sind, das wasserrecht-
liche Planfeststellungsverfahren jedoch die baurechtliche Genehmigung für die planfestgestellten
Bestandteile des Vorhabens konzentriert.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim wies mit
Schreiben vom 25.10.2025 auf die durch den Beckeneinstau entstehenden Beeinträchtigungen für
die Bereiche Landwirtschaft und Forsten sowie auf die erforderliche Erteilung einer Rodungserlaub-
nis hin. Insgesamt konnte das waldrechtliche und forstfachliche Einvernehmen erteilt werden.

Die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben teilte mit Schreiben vom 23.10.2025 mit, dass mit
der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens und den damit verbundenen Maßnahmen aus fi-
schereifachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis besteht, bat jedoch um Aufnahme von Auflagen
und um Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den technischen Verbau im Be-
reich des Dammbauwerks und für die Verlegung des Gewässerlaufs.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. teilte mit Schreiben vom 09.11.2025 mit, dass keine Beden-
ken oder Einwendungen gegen die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens bestehen, wies je-
doch darauf hin, dass das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in das Fließgewässer darstellt, da eine
Verlegung des bisherigen Bachlaufes und eine dauerhafte Beeinträchtigung des natürlichen Abflus-
ses durch die Dosselwirkung des Rückhaltebauwerks erfolge, sodass ein dauerhaft wirksamer Aus-
gleich erforderlich ist.

Die Gemeinde Westerheim übersendete mit Schreiben vom 07.11.2025 einen beglaubigten Auszug
aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Westerheim vom 03.11.2025,
bei der die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens thematisiert wurde. Der Beschlussbuch-
auszug gilt gemäß dem Schreiben vom 07.11.2025 als gemeindliche Stellungnahme.

Die Gemeinde Westerheim begrüßt die Planungen, insbesondere die Verbreiterung der Gemeinde-
verbindungsstraße von Westerheim nach Stephansried im Bereich des Dammbauwerks, für die die
Gemeinde die dem Wasserwirtschaftsamt Kempten entstehenden Mehrkosten übernehmen werde.

Die geplante Verlegung der bisher in der Nähe des künftigen Dammbauwerks verlaufenden Verbundleitung für die Wasserversorgung werde die Gemeinde mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abstimmen. Die Gemeinde bat um Zulassung des luftseitigen Unterhaltungsweg für die Nutzung als Rad- und Gehweg, um eine Anbindung zur bestehenden Wassertretanlage zu schaffen, da das Naturschutzgebiet „Hundsmoor“ ein Naherholungsgebiet sei und der Radweg von Westerheim nach Ottobeuren einen besonderen Freizeitwert darstelle. Des Weiteren stimmte die Gemeinde der geplanten Baustellenzufahrt zu, bat jedoch um Suche nach einer für Thomas und Annette Roth günstigeren Lösung sowie um intensive Abstimmung der Ausführungsplanung zu diesem Bereich der Baustellenzufahrt mit der Gemeinde.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten äußerte sich als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 01.12.2025 unter Auflagen positiv zum geplanten Vorhaben.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu forderte mit Stellungnahme vom 22.09.2025 eine Überarbeitung der vorgelegten Planunterlagen und teilte mit Schreiben vom 03.11.2025 mit, dass den überarbeiteten Planunterlagen insbesondere hinsichtlich abweichender Erkenntnisse bezüglich der Bachmuschelkartierung an der Westlichen Günz erneut nicht zugestimmt werden kann. Nach nochmaliger Überarbeitung der Umweltplanung stimmte die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben mit Schreiben vom 19.02.2026 unter Auflagen zu.

Die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben stellte mit Schreiben vom 05.11.2025 fest, dass die vorgelegten Unterlagen naturschutzfachlich Defizite aufwiesen, sodass eine Überarbeitung der Unterlagen erforderlich war. Mit Schreiben vom 02.04.2026 nahm die Höhere Naturschutzbehörde zu den überarbeiteten Unterlagen Stellung und stimmte dem Vorhaben unter Auflagen zu.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 19.08.2025 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Gemeinde Westerheim, am 21.08.2025 bei der Gemeinde Hawangen und am 25.08.2025 bei der Gemeinde Ungerhausen. Die Planunterlagen wurden vom 08.09.2025 bis einschließlich 08.10.2025 bei der Gemeinde Westerheim und beim Landratsamt Unterallgäu zur Einsichtnahme ausgelegt und waren zugleich auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu sowie auf den Internetseiten der Gemeinden Hawangen, Ungerhausen und Westerheim einsehbar. Einwendungen konnten bis einschließlich 10.11.2025 vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist gingen Einwendungen von Martin und Anke Gehrke vom 29.09.2025 sowie von Annette und Thomas Roth vom 14.10.2025 ein.

Martin und Anke Gehrke erkundigten sich mit Schreiben vom 29.09.2025, ob es im Hochwasserfall durch den Anstau im Hochwasserrückhaltebecken Westerheim auch zu einer Senkung des Grundwasserspiegels kommen wird. Zudem befürchteten Herr und Frau Gehrke, dass der Grundwasserspiegel nach Ende eines Hochwasserereignisses durch das langsame Ableiten des Hochwassers aus dem Hochwasserrückhaltebecken länger auf einem erhöhten Niveau bleiben werde und dass der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens durch die Erhöhung des Drucks und der Verdrängung durch das Gewicht des Dammes negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben werde.

Annette und Thomas Roth teilten im Schreiben vom 14.10.2025 mit, dass der gesamte Baustellenverkehr zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim über einen längeren Zeitraum direkt an ihrem Grundstück und ihrem Haus vorbeigeführt werden soll. Dadurch entstehe eine massive Beeinträchtigung durch die Nähe des Schwerlastverkehrs, weshalb um die Erarbeitung einer alternativen Baustellenzufahrt gebeten wurde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Verkehrssituation am Ortseingang von Westerheim ohnehin durch die teilweise hohen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht unproblematisch sei.

Mit E-Mail vom 13.02.2026 äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Kempten als Vorhabensträger zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen.

Der Forderung des Sachgebiets Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus des Landratsamtes Unterallgäu hinsichtlich der Einrichtung und Ausschilderung einer geeigneten Umleitung während der Bauzeit bzw. der Sperrung des DB-Günztal-Radwegs zwischen Ottobeuren kann von Seiten des Vorhabensträgers entsprochen werden. Die Wegeführung wird vorab mit dem Sachgebiet Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus abgestimmt.

Durch die Verlegung der Westlichen Günz zum Durchlassbauwerk ergaben sich mehrere Möglichkeiten zur Umsetzung der von der Fischereifachberatung geforderten gleichwertigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Wie bei den bereits realisierten Hochwasserrückhaltebecken des Projekts „Hochwasserschutz Günztal“ werden die Maßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung mit der Fischereifachberatung abgestimmt und umgesetzt. Die Höhe der Entschädigungszahlung des fischereilichen Schadens wird in Absprache mit der Fischereifachberatung ermittelt und an die Fischereiberechtigten bzw. Fischwasserpächter ausbezahlt.

Die Schäden an den vom Beckeneinstau betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden wie bei den übrigen Hochwasserrückhaltebecken des Projekts „Hochwasserschutz Günztal“ nach Entleerung des Beckens schnellstmöglich durch einen unabhängigen Gutachter auf Kosten des Vorhabensträgers ermittelt, um die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim geforderte Entschädigung veranlassen zu können. Hierzu wird den Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen im Einstaubereich angeboten, die Entschädigung im Rahmen eines dinglichen Sicherungsvertrags zu regeln und eine Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.

Dem Wunsch der Gemeinde Westerheim, den luftseitigen Unterhaltungsweg bzw. den nördlichen Dammfußweg als Rad- und Gehweg zuzulassen, kann entsprochen werden. Die Wegewidmung und Verkehrssicherung obliegen jedoch der Gemeinde Westerheim.

Der Forderung des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. hinsichtlich der regelmäßigen und dauerhaften Unterhaltung des luftseitig des Dammbauwerks entstehenden Altwasserarms zur Aufrechterhaltung bzw. dauerhaften Sicherstellung der fischökologischen Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme kann ebenfalls entsprochen werden.

Die Einwendungsführer wurden mit Schreiben vom 07.04.2026 über die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu den jeweiligen Einwendungen informiert. Da innerhalb der gesetzten Frist jeweils keine weitere Äußerung erfolgte, wurden beide Einwendung als erledigt angesehen und auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde verzichtet.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig. Die sachliche Zuständigkeit für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von Verboten des besonderen Artenschutzes stützt sich auf § 8 Abs. 2 Nr. 1 AVBayNatSchG. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von Verboten zur Beeinträchtigung oder Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope richtet sich nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung für das Betriebsgebäude ergibt sich aus Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO.
2. Die Westliche Günz ist Bestandteil des Flusswasserkörpers 1_F038 „Westliche Günz von Ohneberg bis Einmündung Östliche Günz bei Lauben; Schwelk mit Sodenbach; Moosmühlbach“ und unterliegt den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Errichtung des Dammbauwerks für das Hochwasserrückhaltebecken Westerheim sowie der Verwallung zum Schutz des „Hundsmoors“ bedürfen nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung, da Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dem Gewässerausbau gleichstehen.

Die abschnittsweise Verlegung und Verfüllung der Westlichen Günz und des Langer Bach, die Querung des Dammbauwerks durch den Langer Bach, die Herstellung eines neuen offenen, unterhalb des Querungsbauwerks in den Langer Bach mündenden Grabens, die Herstellung einer Hochwasserschutzwand (Spundwand), die Errichtung des Straßendamms für die Verlegung und Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße von Hawangen nach Westerheim, die abschnittsweise Verlegung des Günztal-Radweges, die abschnittsweise Verlegung bzw. Höherlegung des bestehenden Wirtschaftsweges und dessen Verbreiterung, die Errichtung eines Palisadenrechens und die Errichtung eines Betriebs- bzw. Abflusspegels sind Maßnahmen, welche die Herstellung, wesentliche Umgestaltung und teilweise Beseitigung eines Gewässers beinhalten und daher ebenfalls der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG bedürfen.

Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG und Art. 73 ff. BayVwVfG durchgeführt. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wurde das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlicher Sachverständiger eingeholt. Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, die Untere Naturschutzbehörde, das Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz, das Sachgebiet Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, das Bauamt, das Gesundheitsamt und die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben, das Staatliche Bauamt Kempten, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim, das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Regionalverband Donau-Iller, die Immobilien Freistaat Bayern, der Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, der

Landesfischereiverband Bayern e.V., der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., der Bayerische Bauernverband - Geschäftsstelle Erkheim, die LEW Verteilnetz GmbH, die Deutsche Telekom, die schwaben netz GmbH, die Vodafone Deutschland GmbH sowie die Gemeinden Hawangen, Ungerhausen und Westerheim wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Planunterlagen waren vom 08.09.2025 bis einschließlich 08.10.2025 bei der Gemeinde Westerheim und beim Landratsamt Unterallgäu zur Einsichtnahme ausgelegt sowie auf den Internetseiten des Landratsamtes Unterallgäu und der Gemeinden Hawangen, Ungerhausen und Westerheim einsehbar (§ 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Auslegung wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG und Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG am 19.08.2025 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Gemeinde Westerheim, am 21.08.2025 bei der Gemeinde Hawangen und am 25.08.2025 bei der Gemeinde Ungerhausen ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung entsprach § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 und Art. 27b Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Einwendungen konnten bis einschließlich 10.11.2025 vorgebracht werden (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG). Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht zwei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG), wobei beide Einwendungen durch Gespräche des Wasserwirtschaftsamtes Kempten mit den Einwendungsführern erledigt werden konnten. Da die Durchführung eines Erörterungstermins in wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG im Ermessen der verfahrensführenden Behörde liegt, wurde daher auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet.

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG). Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Herstellung des Hochwasserschutzdamms gemäß der Nr. 1.1 dieses Bescheides in Nr. 13.13 und für die in Nrn. 1.2 bis 1.12 dieses Bescheides genannten Maßnahmen in Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG festgelegt.

Der UVP-Bericht des Ingenieurbüros LARS consult vom 09.02.2026 ergab, dass es zwar für einige Schutzgüter zu unvermeidbaren Umweltauswirkungen kommen wird, diese jedoch bei Beachtung der entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Schadensbegrenzungs-, Kohärenzsicherungs- und CEF-Maßnahmen minimiert, vermieden bzw. vollständig ausgeglichen werden können. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden und das Landschaftsbild. Bestehende Beeinträchtigungen werden zum Teil durch die Umsetzung der Planung verbessert. Die Auswirkungen des geplanten Dammbauwerks auf das Schutzgut Landschaft durch den technischen Verbau des landschaftlich reizvollen Talraums sind zwar nicht vollständig vermeidbar, bei Gegenüberstellung dieser Beeinträchtigung

und des Nutzens des Vorhabens für die Allgemeinheit, insbesondere der Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner überwiegt jedoch der Nutzen des Vorhabens bzw. das Wohl der Allgemeinheit. Das landschaftspflegerische Gestaltungskonzept sorgt für eine möglichst verträgliche Einbindung des Dammbauwerks in das Landschaftsbild und ermöglicht durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen eine Aufwertung der Landschaft.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Während der Bauarbeiten erfolgen vorübergehend erhebliche Eingriffe in die betroffenen Gewässer, wobei Wasserhaltung, Gewässertrübung und Sedimentverfrachtung wesentliche Herausforderungen darstellen. Bei sorgfältiger weiterer Ausführungsplanung und geeigneter Bau durchführung, insbesondere durch gut koordinierte Bauabläufe, Bauleitung und Bauüberwachung in Verbindung mit rechtzeitigen Abstimmungen mit den Beteiligten können Eingriffe und Beeinträchtigungen auf ein erträgliches und zeitlich begrenztes Maß minimiert werden. Die Wasserbeschaffenheit kann sich kurzzeitig während der Bauphase verändern. Im endgültigen Zustand wird die Wasserbeschaffenheit nicht verändert.

Das Durchlassbauwerk wird neben dem bestehenden Gewässerlauf der Westlichen Günz errichtet, sodass keine bauzeitliche Gewässerverlegung notwendig ist und Eingriffe in das Gewässer während der Bauausführung möglichst gering gehalten werden. Der Langer Bach wird nach seiner Verlegung in einer Verrohrung durch das Dammbauwerk geführt, was zu einer erheblichen Veränderung der natürlichen Gewässerbedingungen führt, da das Bachbett durch die Verrohrung stark beeinträchtigt wird. Das natürliche Sohlsubstrat geht verloren und die Besonnung entfällt, was zu einer Minderung der ökologischen Qualität des Gewässers führt. Im Hochwasserfall wird der Abfluss der Westlichen Günz und des Langer Bach nach Norden mittels Durchlassschleuse bzw. Verschlussklappe geregelt. Dabei wird die Abflussdynamik beider Gewässer durch einen gezielten Aufstau erheblich eingeschränkt. Um die nachteiligen Auswirkungen der Gewässerverlegungen und der eingeschränkten Abflussdynamik auszugleichen, werden im Rahmen des Projekts „Hochwasserschutz Günztal“ geeignete Grundstücke entlang des gesamten Flusssystemes mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen versehen. Die Kompensation für die Eingriffe erfolgt im Rahmen des Gesamtprojekts und ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die ermittelten Abflusswerte für unterschiedliche Hochwasserjahre sind ausreichend dimensioniert und erfüllen die Anforderungen des Landesentwicklungsplans. Die geplanten baulichen Anlagen sind grundsätzlich zweckmäßig ausgewählt und geeignet, um den angestrebten Hochwasserschutz von $HQ_{100+Klima}$ sicherzustellen. Die geplante Konstruktion des Hochwasserrückhaltebeckens beeinflusst die gewässerökologische und terrestrische Durchgängigkeit nur geringfügig negativ. Das Becken wird als ökologisch durchgängiges Trockenbecken betrieben, wodurch die natürliche Dynamik des Fließgewässers in hochwasserfreien Zeiten erhalten

bleibt. Insgesamt sind keine signifikanten nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie zu erwarten und der ökologische und chemische Zustand der betroffenen Gewässer wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verschlechtert.

Das Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz wird durch das Hochwasserrückhaltebecken Westerheim maßgeblich verändert. Insbesondere verringert sich die Ausdehnung der überschwemmten Flächen nördlich des Rückhaltebeckens deutlich, wodurch die Hochwasserbetroffenheit der Anwohner im Ortsbereich von Westerheim deutlich reduziert und damit der Hochwasserschutz in der Region verbessert wird. Wasserseitig des Damms vergrößert sich die Ausdehnung des Überschwemmungsgebiets durch den Einstau in östlicher und westlicher Richtung. Es werden landwirtschaftliche Flächen eingestaut, die teilweise bereits im Überschwemmungsgebiet liegen, weshalb sich der Zustand nicht wesentlich verschlechtern wird.

Die Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter wurden im Hydrogeologischen Gutachten der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel & Co. vom 24.04.2025 bewertet. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Altlasten im Vorhabensgebiet sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen wird davon ausgegangen, dass durch die im Bereich einer Bohrung festgestellte künstliche Auffüllung mit kiesigem Material (Z0 Material) keine Gefährdung für das Grundwasser besteht.

Etwa 300 m östlich der geplanten Einstaufläche befindet sich der Tiefbrunnen der Wasserversorgung Westerheim, der vom Trinkwasserschutzgebiet „Westerheim“ umgeben ist. Laut dem Hydrogeologischen Gutachten bewirkt ein Beckeneinstau des Hochwasserrückhaltebeckens eine kurzfristige Änderung der Grundwasserzufuhrriechung im Oberen Sandlager des Tiefbrunnens Westerheim. Aufgrund einer Mindestverweilzeit des Grundwassers von deutlich über zwei Jahren zwischen Einstaufläche und Wasserfassung sind jedoch keine Auswirkungen auf den umfassenden Trinkwasserschutz zu erwarten, sodass keine erkennbare Gefährdung des Trinkwassers durch den Beckeneinstau besteht.

Innerhalb des Stauraums ist der Auwaldbereich an der Westlichen Günz über die gesamte Länge als geschütztes Biotop „Galeriewälder entlang der Westlichen Günz südlich von Westerheim“ ausgewiesen. Im südlichen Bereich des Stauraums sind sowohl die Auwälder als auch die Westliche Günz selbst als Biotop „Westliche Günz nördlich von Ottobeuren“ ausgewiesen. Vereinzelt befinden sich im Stauraum weitere geschützte Biotope (z.B. Feuchtbiopte, Hochstauden). An das westlich gelegene Waldgebiet grenzt das FFH-Schutzgebiet „Westliche Günz und Hundsmoor“ an. Das „Hundsmoor“ ist zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Um den Eingriff auf die geschützten Bereiche möglichst gering zu halten, wurden in der Planung Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Im Bereich des künftigen Stauraums sowie unterhalb des „Hundsmoors“ am Langer Bach befinden sich mehrere private Feldstadel und Hütten. Sofern für die Eigentümer ein Einstau bei

größeren Hochwasserereignissen tolerierbar ist, sollen die Stadel am aktuellen Standort belassen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Stadel durch den Vorhabensträger abbrechen und außerhalb des Stauraums neu errichten zu lassen. Neben der Gemeindeverbindungsstraße befindet sich ein Feldstadel, der von der geplanten Anhebung der Gemeindeverbindungsstraße betroffen ist. Dieser Feldstadel wird vom Eigentümer abgebrochen und nach Osten versetzt.

Am östlichen Rand des Stauraums befindet sich eine Felddrainage, die von Süden nach Norden verläuft und die Gemeindeverbindungsstraße von West nach Ost kreuzt. Die Drainage wird unter der verlegten Gemeindeverbindungsstraße neu hergestellt.

Während der baulichen Umsetzung der Maßnahmen im und unmittelbar am Gewässer wird im Vorhabensbereich und aufgrund abgeschwemmter Feinteile auch weiter flussabwärts in die Belange der Fischerei eingegriffen, sodass die fischereiliche Nutzung während der Bauarbeiten vorübergehend eingeschränkt sein kann.

Durch den Baubetrieb kommt es bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen zu einer vorübergehenden Belastung durch Lärm und Luftemissionen überwiegend außerhalb des Siedlungsbereiches. Nach Beendigung der Maßnahmen ist im Ortsbereich von Westerheim eine höhere Sicherheit vor Hochwasserereignissen gegeben. Eine kurzfristige Belastung steht einer dauerhaften Verbesserung des Hochwasserschutzes gegenüber.

Durch den gezielten Rückhalt von Hochwasserabflüssen werden die Flächen im Einstaubereich beeinträchtigt. Die Dammaufstandsflächen werden überbaut. Die für den Bau des Dammbauwerks benötigten Flächen wurden - sofern sie nicht öffentlich sind - bereits vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erworben. Für nicht erworbene Flächen im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt im Einstaufall eine Entschädigung der jeweiligen Eigentümer.

Die Planfeststellung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Durch das Vorhaben wird ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Hochwasserschutz hergestellt, der dem Wohl der Allgemeinheit dient und im öffentlichen Interesse liegt. Die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG werden eingehalten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des chemischen oder ökologischen Zustands der betroffenen Gewässer. Die Grundsätze der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden somit berücksichtigt. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 01.12.2025. Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe aus Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder aus anderen Rechtsbereichen vor. Nach Abschluss des Gewässerausbaus ist bei plangemäßer Ausführung, Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie ordnungsgemäßem Betrieb unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise dieses Bescheides keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten.

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Im Planungsbereich sind keine wasserrechtlich erlaubten Entnahmen oder Einleitungen bekannt. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind nicht bekannt. Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Planfeststellung. Belange der Wasserwirtschaft werden von den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ausschließlich während der Bauphase beeinträchtigt. Sie sind deshalb von vorübergehender Natur und können durch Auflagen ausgeglichen werden. Der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG konnte daher erlassen werden.

Nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Herstellung des Dammbauwerks und der Verwallung zum Schutz des „Hundsmoors“ sind baurechtlich genehmigungspflichtig, da sie als Aufschüttungen bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO sind. Beide Aufschüttungen sind nicht nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO baurechtlich verfahrensfrei, da es sich um Aufschüttungen mit einer Höhe mehr als 2 m und einer Fläche von mehr als 500 m² handelt. Aufgrund der Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist gemäß Art. 56 Satz 1 Nr. 1 BayBO keine Baugenehmigung für die Herstellung des Dammbauwerks und der Verwallung erforderlich.

3. Die Errichtung der Kontrollpegel, der temporären Behelfsbrücke sowie die Verlegung von Versorgungsleitungen zum neuen Betriebsgebäude und der im Planungsbereich bestehenden Versorgungsleitungen, die durch die geplante Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße bzw. durch die Errichtung des Dammbauwerks überbaut werden, im 60-Meter-Bereich der Westlichen Günz bedürfen nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung.

Nach Art. 20 Abs. 4 BayWG darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Da Versagungsgründe in diesem Sinne nicht vorliegen, konnte die Anlagengenehmigung erteilt werden.

4. Die Entnahme von Brauchwasser aus dem Grundwasser für die Versorgung des Betriebsgebäudes über eine Grundwassermess- bzw. -entnahmestelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Westerheim, stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis bedarf.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Durch die Entnahme von Brauchwasser aus dem Grundwasser sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser, auf ein oberirdisches Gewässer oder auf Dritte ersichtlich. Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG liegen somit nicht vor. Darüber hinaus ist die Grundwasserbenutzung mit den Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 WHG vereinbar (§ 12 Abs. 2 WHG). Die Erlaubnis konnte daher erteilt werden.

5. Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Nach § 13 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Hierzu ist in Bayern verpflichtend die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) anzuwenden.

Die Eingriffe sind bei Durchführung des Vorhabens unvermeidbar, da ein Gewässerausbau nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen werden kann und die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zugunsten der Gemeinde Westerheim und der weiteren Ortschaften im Tal der Günz sowie deren Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt werden müssen. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, wird die Eingriffe mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen ausgleichen. Durch eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Durch das Vorhaben sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG sowie bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG betroffen und werden beeinträchtigt oder zerstört. Erforderliche Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, vor allem im Bereich des Auwalds der Westlichen Günz, werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans bilanziert und ausgeglichen bzw. ersetzt. Zudem liegt das FFH-Gebiet „Westliche Günz und Hundsmoor“ im Eingriffsbereich des Vorhabens. Durch den Dammbau werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigt, daher wurden im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung das Ausmaß der Beeinträchtigung dargestellt und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

Durch das Vorhaben werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächenverluste beim prioritären Lebensraumtyp 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) erwartet, da mit dem Dammbauwerk 1.215 m² des Lebensraumtyps dauerhaft überbaut werden. Die gewählte Variante bzw. der gewählte Standort stellt die für diesen Lebensraumtyp geringsten Beeinträchtigungen dar, da der Flächenumfang der Überbauung in dieser Variante am geringsten ausfällt. Außerdem sind für diesen Lebensraumtyp Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Für den Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) ist mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Nährstoff- und Sedimenteinträgen infolge von Einstauereignissen zu rechnen. Als schadensbegrenzende Vermeidungsmaßnahmen sind die Herstellung einer Verwallung sowie die Errichtung einer Spundwand vorgesehen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6510 verhindert werden kann. Darüber hinaus werden bei einem möglichen Verlust von 841 m² innerhalb des FFH-Gebiets 8.705 m² des Lebensraumtyps 6510 neu geschaffen. Durch die begleitenden Struktur- und Pflanzmaßnahmen werden zur Kohärenzsicherung 1.519 m² neuer Weichholzauwald entwickelt.

Es liegen erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes im Sinne des BNatSchG vor. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG wäre das Vorhaben damit unzulässig. Abweichend davon kann das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG dennoch zugelassen und durchgeführt werden, da die Beeinträchtigungen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses entstehen und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Demnach kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps 91E0* nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG zugelassen werden. Hierfür sind nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ausreichende und wirksame Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen wurden.

6. Für Arten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind, sowie für europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, gelten bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe die in § 44 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 BNatSchG genannten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes.

Im Vorhabensbereich wurden die saP-relevanten Artengruppen Biber (*Castor fiber*), Fledermäuse, Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Bachmuschel (*Unio crassus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Star (*Sturnus vulgaris*) festgestellt. Weitere saP-relevante Arten kommen im Vorhabensbereich nicht vor, finden dort keine geeigneten Lebensräume oder sind von den Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, nicht betroffen. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für die saP-relevanten Arten Biber, Fledermäuse, Neuntöter,

Stieglitz und Star ausgeschlossen werden, sodass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands dieser Arten kommt.

Für die saP-relevanten Arten Zauneidechse, Gelbbauchunke, Goldammer und Bachmuschel kann trotz umfangreicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den betriebsbedingten Einsatz des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim nicht verhindert oder vorgezogen ausgeglichen werden. Daher war für diese Arten die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten des besonderen Artenschutzes nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die beantragte Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden, da das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und keine zumutbaren Alternativen ersichtlich sind. Die mit der Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen die mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belange des Naturschutzes. Trotz der großen Schutzbedürftigkeit der dem besonderen Artenschutz unterliegenden Arten hält sich die Beeinträchtigung in einem Rahmen, der das Artenschutzrecht gegenüber den mit der Maßnahme verfolgten Belangen zurücktreten lässt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Bachmuschel zwischen Hawangen und Westerheim wird im Kartierbericht aus dem Jahr 2025 mit gut bewertet. Der Erhaltungszustand der (über-)regionalen Populationen von Zauneidechse, Gelbbauchunke und Goldammer ist als hinreichend gut zu bewerten. Die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen sind geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten durch das Vorhaben abzuwenden, daher konnte die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden.

7. Das geplante Betriebsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 770/8 der Gemarkung Westerheim ist ein Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO, das der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO zuzuordnen ist und dessen Errichtung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO einer Baugenehmigung gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO bedarf.

Das Grundstück Fl.Nr. 770/8 der Gemarkung Westerheim, auf dem das Betriebsgebäude errichtet werden soll, befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Errichtung des Betriebsgebäudes ist im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert und somit bauplanungsrechtlich zulässig, da es aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung als Betriebsgebäude für das Hochwasserrückhaltebecken Westerheim nur im Außenbereich ausgeführt werden kann. Die Errichtung des Betriebsgebäudes ist auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht zulässig. Da die Errichtung des Betriebsgebäudes den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, konnte die Baugenehmigung erteilt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim stimmte dem Gesamtvorhaben mit Beschluss vom 03.11.2025 zu. Das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Errichtung des Betriebsgebäudes gilt somit als erteilt.

8. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen für eine andere Nutzungsart als Wald entspricht einer Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG und bedarf daher der Erlaubnis. Diese kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erteilt werden, sofern die Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG sowie Art. 9 Abs. 6 und 7 BayWaldG im Verfahren beachtet werden.

Im Rahmen der Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim soll eine Fläche von 2.944 m² Wald dauerhaft in Anspruch genommen bzw. gerodet werden. Zum Ausgleich der dadurch entstehenden Nachteile ist die zeitnahe Ersatzaufforstung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 27 A_{Forst} von insgesamt 1.729 m² (1.177 m² Weichholzauwald und 552 m² Laubmischwald) vorgesehen. Zudem kann die Ausgleichsmaßnahme 26 A_{FFH/§} im Umfang von 1.215 m² auf den Waldausgleich angerechnet werden. Somit werden alle gerodeten Flächen im Verhältnis 1:1 im selben Naturraum ersetzt. Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt. Angesichts des geringen Rodungsumfanges, der geplanten Ersatzaufforstungen sowie der prognostizierten zusätzlichen Entwicklung von ca. 4 ha Weichholzauwald sind die Ziele der Wald funktionsplanung nicht gefährdet und das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz überwiegt die Erhaltung des Waldes.

Durch die Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim sind betriebsbedingte Überschwemmungen am Ostrand des Waldgebietes im Westen des Einstaubereiches zu erwarten. Aufgrund der Bestandszusammensetzung aus überwiegend Laubbäumen ist davon auszugehen, dass langfristig Nadelhölzer ausfallen und überschwemmungstolerante Arten weiter zunehmen werden. Da die Waldfläche jedoch erhalten bleibt, werden hiervon keine waldrechtlichen Belange berührt.

9. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 7 dieses Bescheides anzuordnen, weil ein dringendes öffentliches Interesse an der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim als Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ besteht.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides hätte zur Folge, dass ein Verzug des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ mit insgesamt fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Östlichen und Westlichen Günz sowie an der Schwelk eintritt. Diese fünf Hochwasserrückhaltebecken bilden einen wesentlichen Baustein, welcher zusammen mit zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen, einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser inkl. Klimazuschlag von 15 % (HQ_{100+Klima}) für die Gemeinden im Günztal sicherstellen soll.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, da das genannte besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung die im konkreten Fall betroffenen privaten Interessen überwiegt.

10. Die Auflagen in Nr. 10 dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind erforderlich,

den ordnungsgemäßen Ausbau des Gewässers und die zum Wohl der Allgemeinheit gebotenen Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Gewässerverunreinigungen und an den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die Auflagen Nrn. 10.1.1 und 10.1.50 wurden aufgenommen, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Stellen rechtzeitig über Baubeginn und Bauvollendung informiert werden.

Die Auflage Nr. 10.1.2 dient der Sicherstellung, dass ein zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung steht und eventuelle Sofortmaßnahmen zeitnah geklärt und ergriffen werden können.

Die Auflage Nr. 10.1.3 wurde aufgenommen, damit Änderungen an der Planung, die sich zwischen der Antragsstellung und dem Erlass des Bescheides ergeben haben, mitgeteilt werden.

Die Auflagen Nrn. 10.1.4, 10.1.13, 10.1.16 und 10.1.17 wurden aufgenommen, damit der Hochwasserschutz während der Bauzeit nicht negativ beeinträchtigt wird.

Die Aufnahme der Auflagen Nrn. 10.1.5 und 10.1.26 bis 10.1.28 soll die erforderliche dauerhafte Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Dammbauwerks samt Durchlassbauwerk gewährleisten.

Die Auflage Nr. 10.1.7 wurde aufgenommen, damit Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten und geeignete Gegenmaßnahmen für mögliche Gefährdungen vorab festgelegt werden, sodass im Hochwasserfall schnellstmöglich gehandelt werden kann.

Die Auflage Nr. 10.1.8 wurde aufgenommen, um die Bestandssituation vor Baubeginn zu dokumentieren, sodass im Schadensfall festgestellt werden kann, ob eventuelle Schäden durch die Errichtung oder den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens oder durch damit verbundene Maßnahmen verursacht wurden.

Damit bestehende Grundstücksgrenzen auch nach Durchführung des Vorhabens durch Grenzsteine ersichtlich sind, wurde die Auflage Nr. 10.1.9 aufgenommen.

Die Auflagen Nrn. 10.1.10 bis 10.1.36 sollen die plangemäße Ausführung der Arbeiten unter Beachtung geltender Normen und Regelwerke sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit Erd- und Aushubmaterial sicherstellen.

Durch die Aufnahme der Auflagen Nrn. 10.1.37 bis 10.1.44 soll ein ordnungsgemäßer Betrieb und die erforderliche Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens sichergestellt werden.

Die Auflagen Nrn. 10.1.45 bis 10.1.49 gewährleisten, dass die Baumaßnahmen zur Verlegung der Westlichen Günz und des Langer Bach möglichst naturnah durchgeführt werden.

Die Auflage Nr. 10.1.51 stützt sich auf Art. 61 Abs. 1 BayWG und dient der Sicherstellung einer plan- und bescheidsgemäßen Ausführung der Baumaßnahmen.

Die Unterhaltungsregelung hinsichtlich der gestatteten Anlagen in den Auflagen Nrn. 10.1.53 und 10.1.54 stützt sich auf Art. 37 BayWG, wonach der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, für alle mit der Hochwasserschutzmaßnahme planfestgestellten Anlagen unterhaltungspflichtig ist. Unterhaltungsregelungen außerhalb der in diesen Auflagen genannten Bereiche bleiben unberührt.

Die Neuregelung der Unterhaltungsverpflichtung für den Langer Bach (Gewässer III. Ordnung) in Auflage Nr. 5.1.55 beruht auf Art. 23 Abs. 3 BayWG, wonach die Unterhaltung eines Gewässers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden kann, wenn die Unterhaltung deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.

Die Regelung der Entschädigung für die auf Errichtung und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführenden Schäden in den Auflagen Nrn. 5.1.56 bis 5.1.59 beruht auf Art. 57 BayWG und dient dem Schutz des Eigentums an betroffenen Grundstücken und Gebäuden.

Die Auflagen Nrn. 10.2.1 bis 10.2.9 gewährleisten, dass beim Bau die fischereilichen Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden und den öffentlich-fischereilichen Belangen Rechnung getragen wird. Zudem dienen sie dem Schutz der in den betroffenen Gewässern beheimateten Fischpopulation.

Die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Handlungen im Bezug auf besonders und streng geschützte Arten sowie alle europäischen Vogelarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, sind verboten. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG notwendig sein, um das Eingreifen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuweisen. Die Auflage Nr. 10.3.1 wurde aufgenommen, da eine Betroffenheit dieser artenschutzrechtlichen Verbote nur sicher ausgeschlossen werden kann, sofern vor Zugriff (Baubeginn) die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ihre Wirkung entfalten. Anderenfalls wären die Verbotstatbestände erfüllt und das Vorhaben unzulässig. Die Auflage Nr. 10.3.1 beruht zudem auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Demnach kann vom Eingriffsverursacher ein Bericht zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen verlangt werden. Die frühzeitige Anzeige ist insbesondere relevant, um durch frühzeitige Abstimmungen das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Zur Sicherstellung der rechtskonformen Umsetzung des Vorhabens und der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen wurde die Auflage Nr. 10.3.3 aufgenommen. Zudem stellt sich im Rahmen von Großvorhaben regelmäßig eine erhebliche Diskrepanz zwischen Planung und Umsetzung ein. Nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG kann vom Vorhabensträger ein Bericht über die korrekte und vollständige Umsetzung der Ausgleichsflächen verlangt werden. Darunter fällt auch der Nachweis, dass der Eingriff plangemäß erfolgt ist bzw. Mehreingriffe ausgeglichen werden können.

Durch die Auflage Nr. 10.3.5 soll festgestellt werden, ob die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen den planfestgestellten Anforderungen entsprechen und ob sich Änderungen hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen ergeben haben, die zu Kompensationsüberschüssen oder -defiziten führen.

Die Auflagen Nrn. 10.3.7 und 10.3.15 beruhen auf § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 3 BayKompV.

Die Auflage Nr. 10.3.9 stützt sich auf § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG und dient der Vermeidung von Kompensationsdefiziten.

Die Auflagen Nrn. 10.3.10 und 10.3.12 beruhen auf § 13 i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Die Auflagen Nrn. 10.3.13 und 10.3.14 stützen sich auf § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und dienen dem Schutz der gebietsheimischen Pflanzen vor Verdrängung durch die Ansiedelung gebietsfremder Pflanzen.

Die Auflagen Nrn. 10.4.1 bis 10.4.6 gewährleisten, dass die baurechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die Auflagen Nrn. 10.5.1 und 10.5.2 wurden aufgenommen, um den bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich schadstoffbelasteter Bereiche bzw. unbekannter Auffüllungen gerecht zu werden und ggf. rechtzeitig entsprechende Maßnahmen (eine ordnungsgemäße Aufbereitung, Wiederverwertung oder Entsorgung) ergreifen zu können.

Die Auflagen Nrn. 10.6.1 bis 10.6.3 wurden aufgenommen, um die Bedenken des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim auszuräumen und die Beseitigung der bzw. die Entschädigung von durch Einstauereignisse auftretenden Schäden und Verschmutzungen an landwirtschaftlich genutzten Flächen zu regeln.

11. Der Auflagenvorbehalt gemäß Nr. 11 dieses Bescheides beruht auf § 70 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
12. Die Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung gemäß Nr. 12 dieses Bescheides beruht auf § 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WHG.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabensträgers, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Sollte keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, kann ein Zugriff auf diese Flächen erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen.

Das Vorhaben dient den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Die

Eingriffe in das Eigentum sind zwingend erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Deshalb konnte die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG festgesetzt werden.

Die vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen angemessen entschädigt. Diesbezüglich aufkommende Fragen zur Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren als bindend zugrunde zu legen. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

13. Die Entscheidungen über die eingegangenen Einwendungen werden wie folgt begründet:

13.1. Einwendung von Frau Anke und Herrn Martin Gehrke vom 29.09.2025

Martin und Anke Gehrke erkundigten sich mit Schreiben vom 29.09.2025, ob es im Hochwasserfall durch den Einstau im Hochwasserrückhaltebecken zu einer Senkung des Grundwasserspiegels kommen wird. Zudem befürchteten Herr und Frau Gehrke, dass der Grundwasserspiegel nach Ende eines Hochwasserereignisses durch das langsame Ableiten des Hochwassers aus dem Becken länger auf einem erhöhten Niveau bleiben wird und dass der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens durch die Erhöhung des Drucks und der Verdrängung durch das Gewicht des Dammes negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben wird.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten stellte im Gutachten vom 01.12.2025 fest, dass die Westliche Günz und der Langer Bach mit ihren Gewässersohlen im Talkies liegen und daher direkten Einfluss auf den Grundwasserspiegel ausüben und in Wechselbeziehung zum Grundwasser stehen. Das Grundwasserregime wird durch den Beckeneinstau des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim beeinflusst, sodass die Grundwasserstände in den Siedlungsgebieten von Westerheim bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis bis zu einem Meter niedriger wären als im Ist-Zustand, was eine Verbesserung im Vergleich zum Bestand darstellt. Der Grundwasserspiegel kehre spätestens vier Tage nach Beginn der Befüllung und kurz nach Entleerung des Beckens wieder auf das Ausgangsniveau zurück. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser seien grundsätzlich jedoch nicht zu besorgen.

Die Auswirkungen des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter wurden zudem im Hydrogeologischen Gutachten der Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel & Co. vom 24.04.2025 bewertet. Darin wurde u.a. die Senkung des Grundwasserspiegels in Westerheim im Falle eines Einstaus des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim durch ein hydrogeologisches Modell verifiziert.

Hierfür waren zahlreiche Grundwassermessstellen im künftigen Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim und Unterstrom bis in die Ortslage von Westerheim errichtet worden. Zudem konnte die Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Wasserwirtschaft mbH Dr. Ebel & Co. auf Erfahrungswerte anderer Hochwasserrückhaltebecken zurückgreifen, da sie auch die Hydrogeologie der Becken Eldern und Engetried untersucht hatte. Am Hochwasserrückhaltebecken Engetried, das sich an einem nach geomorphologischen und hydrogeologischen Gesichtspunkten vergleichbaren Standort befindet, wurden im Zuge des Hochwasserereignisses 2024 Grundwasserbeobachtungen in Dammnähe vorgenommen. Änderungen im Grundwasserregime als Folge des Dammbaus waren hierbei nicht zu erkennen.

Dies wurde den Einwendern mit Schreiben vom 07.04.2026 mitgeteilt. Da innerhalb der gesetzten Frist keine weitere Äußerung erfolgte, wird die Einwendung als erledigt angesehen.

13.2. Einwendung von Frau Annette und Herrn Thomas Roth vom 14.10.2025

Annette und Thomas Roth teilten im Schreiben vom 14.10.2025 mit, dass der gesamte Baustellenverkehr zum Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Westerheim über einen längeren Zeitraum direkt an ihrem Grundstück und ihrem Haus vorbeigeführt werden soll. Dadurch entstehe eine massive Beeinträchtigung durch die Nähe des Schwerlastverkehrs, weshalb um die Erarbeitung einer alternativen Baustellenzufahrt gebeten wurde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Verkehrssituation am Ortseingang von Westerheim ohnehin durch die teilweise hohen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge nicht unproblematisch sei.

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt laut den Planunterlagen von Osten an Westerheim vorbei, um eine Durchfahrt durch den Ort zu vermeiden. Dabei werden teilweise vorhandene Wege genutzt und temporär ausgebaut. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilt mit, dass eine Baustellenzufahrt am Ortsrand eingeplant wurde, um die Verkehrsbelastung der Anwohner möglichst gering zu halten. Eine vollständige Vermeidung der bauzeitlichen Verkehrsbelastung werde zwar nicht möglich sein, allerdings konnte eine Einigung mit den Eigentümern des angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücks erzielt werden, sodass die Baustraße um etwa 40 m vom Grundstück der Familie Roth abgerückt wird.

Dies wurde den Einwendern mit Schreiben vom 07.04.2026 mitgeteilt. Da innerhalb der gesetzten Frist keine weitere Äußerung erfolgte, wird die Einwendung als erledigt angesehen.

14. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 und Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgerichtshof** in München Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München **schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für den Planfeststellungsbeschluss sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen und Hinweisen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Alle in m. ü. NHN angegebenen Höhenangaben beziehen sich auf das aktuelle Höhensystem DHHN2016 (Höhenstatus 170).
3. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, ist in Eigenverantwortung dazu verpflichtet, die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Standsicherheit plan- und auflagengerecht auszuführen. Die anerkannten Regeln der Technik, die baurechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften usw. sind zu beachten und einzuhalten.
4. Nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens muss das Überschwemmungsgebiet der Westlichen Günz neu berechnet und dargestellt werden. Auch der Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens muss als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Zudem ist die Hochwassergefahrenkarte zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben.
5. Für Herstellung der Grundwassermess- bzw. -entnahmestelle zur Brauchwassernutzung für das Betriebsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 766/2 der Gemarkung Westerheim ist beim Landratsamt Unterallgäu eine Bohranzeige zur Errichtung eines Brauchwasserbrunnens nach § 49 WHG einzureichen.
6. Der Vorhabensträger hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um mögliche Auswirkungen für das Gemeinwohl und den Wasserhaushalt zu verhindern. Dies gilt ebenso für Auswirkungen, die Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten betreffen.
7. Für Grundstücke, die zeitweise eingestaut werden und sich nicht im Eigentum des Freistaates Bayern befinden, sind für die Einstauflächen Grunddienstbarkeiten einzutragen und ggf. Entschädigungen an die Grundstückseigentümer zu zahlen.

8. Für die Grundstücke, die bauzeitlich in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden, sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabensträger und den Grundstückseigentümern bzw. den Verfügungsberechtigten (z.B. Pächter) zu treffen.
9. Sollten sich im Zuge der Ausführungsplanung, des Baus oder des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens sowie der zugehörigen Anlagen(teile) nachteilige Zustände für Dritte einstellen, sind diese nachteiligen Veränderungen durch den Vorhabensträger zu beseitigen.
10. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten kann im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht die plan- und bescheidsgemäße Ausführung der Baumaßnahmen überwachen. Dem für die Überwachung zuständigen Personal des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist jederzeit und unangekündigt der Zugang zur Anlage und die Einsicht in das Betriebstagebuch zu gestatten.
11. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG und Art. 62 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Vorhabensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
12. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere auf die möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, das Gemeinwohl sowie Rechte und gesetzlich geschützte Interessen der Beteiligten geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen der Standsicherheit, des Arbeitsschutzes sowie andere bau-, baugrund-, straßenbautechnische, baubetriebliche oder privatrechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft. Die Plandarstellung wurde lediglich stichpunktartig auf ihre Richtigkeit überprüft.

Die baurechtliche Prüfung durch das Landratsamt Unterallgäu beschränkt sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, die Vorschriften über Abstandsflächen sowie die Übereinstimmung mit den örtlichen Bauvorschriften. Die Einhaltung der übrigen bauaufsichtlichen Anforderungen (Stellplätze, baurechtlicher Arbeitsschutz, Brandschutz, Standsicherheit etc.) liegt in der Verantwortung des Bauherrn sowie der Übrigen am Bau beteiligten Firmen und Personen.
13. Für das Hochwasserrückhaltebecken Westerheim ist in den in DIN 19700-12 bestimmten Zeiträumen ein Sicherheitsbericht zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert vorzulegen.
14. Während der gesamten Bauzeit muss mit Hochwasserereignissen gerechnet werden, die den Bauablauf beeinträchtigen können.
15. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher vom Landratsamt Unterallgäu um höchstens fünf Jahre verlängert (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

16. Die Baugenehmigung für die Errichtung des Betriebsgebäudes erlischt gemäß Art. 69 Abs. 1 BayBO, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde oder wenn die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
17. Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung (SchwarzArbG) ist zu beachten.
18. Der Planfeststellungsbescheid sowie die planfestgestellten Planunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
19. Die Westliche Günz ist im Vorhabensbereich ein Gewässer II. Ordnung. Daher obliegt die Unterhaltung der Westlichen Günz gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten. Die Unterhaltung der gestatteten Anlagen (u.a. des Hochwasserrückhaltebeckens) wird in den Auflagen dieses Bescheides geregelt. Die Unterhaltung, Wartung und Verwaltung sowie der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens wird gemäß der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal vom 17.03.2014 über einen Zeitraum von 100 Jahren auf den Zweckverband Hochwasserschutz Günztal übertragen.
20. Sollte auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu ein Abbau von Rohstoffen zur Materialgewinnung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgen (Kiesabbau), ist vorab rechtzeitig ein entsprechender Antrag inkl. der erforderlichen Planunterlagen beim Landratsamt Unterallgäu zu stellen.
21. Dieser Bescheid wird innerhalb eines Monats nach Zustellung bestandskräftig, sofern nicht Klage erhoben wird.
22. Dieser Bescheid gilt auch für alle Rechtsnachfolger des Vorhabensträgers.
23. Die Einleitung des auf den Dachflächen des Betriebsgebäudes anfallenden Niederschlagswassers, des Wassers aus der Ringdrainage des Betriebsgebäudes sowie des in der Garage des Betriebsgebäudes anfallenden, unverschmutzten Brauchwassers über einen Sammelschacht auf der Rückseite des Betriebsgebäudes in die Westliche Günz bei dem Grundstück Fl.Nr. 766 der Gemarkung Westerheim kann im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 18 BayWG erlaubnisfrei erfolgen.
24. Eventuell notwendig werdende Bauwasserhaltungen stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.
25. Die Errichtung des geplanten Sammelbehälters für anfallendes Abwasser ist gemäß Art. 60a Abs. 2 BayWG mindestens sechs Wochen im Voraus beim Landratsamt Unterallgäu anzuzeigen.

Außerdem ist der Sammelbehälter gemäß Art. 60a Abs. 1 BayWG ab seiner Inbetriebnahme alle zehn Jahre durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft prüfen zu lassen.

26. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ist für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich. Dies bedeutet, dass für die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke auch künftige Eigentümer verantwortlich sind.

27. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum gesamtökologischen Ausgleich der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 19.12.2024 enthaltenen Maßnahmen werden **nicht** mit diesem Planfeststellungsbeschluss wasserrechtlich behandelt. Einige der Maßnahmen wurden bereits genehmigt (siehe Nr. 5.3 auf S. 91 ff. des Erläuterungsberichts des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum gesamtökologischen Ausgleich), die übrigen Maßnahmen werden in separaten wasserrechtlichen Verfahren behandelt.

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen

- 1 Plansatz des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH vom 05.05.2025 (Nrn. 1 bis 86)
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan zum gesamtökologischen Ausgleich der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 19.12.2024 (Nrn. 87 bis 90)
- 1 Lageplan zur Unterhaltungsregelung des Langer Bach